

# Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht

## Bulletin 1/2015

Zürich, März 2015

### Management Summary

Mittels Rückversicherung werden versicherungstechnische Risiken vertraglich vom Erstversicherer zum Rückversicherer bzw. vom Rückversicherer zum Retrozessionar transferiert. Die Rückversicherung hat aber noch weitere Funktionen: Sie ermöglicht dem Versicherer und der Versicherungsgruppe, Kapital zu managen, Finanzierung zu erhalten und Steuern zu reduzieren. Auf Stufe Versicherungsnehmer-Konzern entspricht sie wirtschaftlich einer Selbstversicherung und ermöglicht gruppenweites Risikomanagement und Steueroptimierung. Bei fehlenden Kapazitäten auf dem Rückversicherungsmarkt können Versicherungsrisiken über Rückversicherung und Insurance Linked Securities an den Kapitalmarkt transferiert werden.



Dr. Alois Rimle  
Rechtsanwalt, LL.M.

### Inhalt

<b>Rückversicherungsbegriff ..... 2</b>	Minimale Selbstversicherung nach KVG ..... 7
Begriff im Versicherungsrecht..... 2	<b>Zweck und Funktion der Rückversicherung ... 7</b>
Begriff in der Rechnungslegung ..... 3	Aufsichtszweck der Rückversicherung ..... 7
Begriff im Steuerrecht..... 3	Funktionen der Rückversicherung ..... 7
<b>Versicherungsvertragsrecht ..... 3</b>	Rückversicherungsstrategie ..... 8
Anwendbares Vertragsrecht ..... 3	<b>Anrechnung an Rückstellungen und Kapital... 8</b>
Internationales Versicherungsprivatrecht..... 4	Anrechnung an technische Rückstellungen ..... 8
<b>Versicherungsaufsichtsrecht..... 4</b>	Anrechnung bei Solvabilität I ..... 8
Geltungsbereich des VAG ..... 4	Anrechnung bei SST ..... 9
Rückversicherungsbewilligung ..... 4	Anrechnung bei Gruppen-SST ..... 9
Anwendung des VAG auf reine Rückversicherer ..... 5	Anrechnung an KVG-Minimalreserven ..... 9
Kapitalbedarf von reinen Rückversicherern ..... 5	<b>Steuern im Versicherungsbereich ..... 10</b>
Anforderungen an die Rechnungslegung ..... 5	Direkte Steuer auf Gewinn und Kapital..... 10
Rückversicherungstätigkeit im Ausland ..... 5	Stempelabgabe..... 10
Minimale Selbstversicherung ..... 6	Mehrwertsteuer ..... 10
Rückversicherung der beruflichen Vorsorge ..... 6	Steuerbefreiung in der Sozialversicherung ..... 10
<b>Krankenversicherungsrecht..... 6</b>	<b>Traditionelle Rückversicherung ..... 11</b>
Geltungsbereich des KVG ..... 6	Arten des traditionellen Risikotransfers ..... 11
Rückversicherungsbewilligung nach KVG ..... 7	Traditioneller Rückversicherungsvertrag..... 11
Eingeschränkte Anwendung des KVG ..... 7	Traditioneller Rückversicherungsvertrag KVG..... 12

<b>Finanzrückversicherung .....</b>	<b>12</b>
Begriff der Finanzrückversicherung .....	12
Begriffsabgrenzung .....	13
Kapitalmanagement durch Rückversicherung .....	14
Finanzrückversicherungsvertrag.....	14
Nicht-Standard-Rückversicherungsvertrag KVG .....	15
<b>Gruppen-Finanzrückversicherung .....</b>	<b>15</b>
Kapitalmanagement auf Gruppenebene .....	15
Optimierung des Gruppen-Risikokapitalbedarfs .....	16
Erhöhung der Gruppensolvenz .....	16
<b>Grenze der zulässigen „Rückversicherung“ ...</b>	<b>16</b>
Versicherungsnahes und -fremdes Geschäft .....	16
Versicherungs-Finanzgeschäfte .....	17
Versicherungsnahе Finanzgeschäfte.....	17
Versicherungsfremde Finanzgeschäfte .....	18
<b>Rückversicherungscaptive .....</b>	<b>18</b>
Begriff der Rückversicherungscaptive .....	18
Gründe für Rückversicherungscaptives .....	19
Anwendbares Aufsichtsrecht.....	19
Kapitalbedarf und Rückstellungen .....	19
Sicherstellung des Erstversicherers .....	20
Rückversicherungszahlung als Bedingung? .....	21
Rückversicherungsvertrag mit Captive.....	22
<b>Run-off-Rückversicherung .....</b>	<b>22</b>
Run-off-Bestände.....	22
Anwendbares Aufsichtsrecht.....	23
Run-off mittels Rückversicherung .....	23
<b>Übertragung von Rückversicherungsbestand</b>	<b>23</b>
Kein Portfolio Transfer nach VAG .....	23
Vermögensübertragung nach FusG .....	24
<b>Rückversicherung mit Kapitalmarktzugang..</b>	<b>24</b>
ILS-Bonds.....	24
Collateralized Reinsurance .....	25
Versicherungsderivate .....	25
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

## Rückversicherungsbegriff

### Begriff im Versicherungsrecht

Es muss bei einem Vertrag im Versicherungsbereich geklärt werden, ob es sich versicherungsrechtlich um einen Versicherungs-, Rückversicherungs- oder anderen Vertrag handelt. Nur dann kann bestimmt

werden, welches öffentliche und private Recht zur Anwendung kommt. In der Schweiz kann von einem einheitlichen versicherungsrechtlichen Begriff ausgegangen werden: Das *Rückversicherungsgeschäft* gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bezieht sich auf die *Rückversicherungsverträge*, die von der Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ausgenommen sind.

Rückversicherung ist die Versicherung der von einem Versicherer oder Rückversicherer übernommenen Gefahr (vgl. BGE 107 II 196). Entscheidend für den Begriff der Rückversicherung ist der Risikotransfer innerhalb der Assekuranz. Ohne Versicherung gibt es begriffslogisch keine Rückversicherung (vgl. BVGE B-1296/2006 vom 13. Dezember 2007, Ziff. 7.3). Rückversicherung hängt mit Versicherung zusammen. Die Abgabe in Rückversicherung wird als *Zession* und der Erstversicherer als *Zedent* bezeichnet.

Das schweizerische Versicherungsrecht (insbesondere VAG, AVO und VVG) definiert nicht, was unter „Versicherung“ und „Rückversicherung“ oder was unter „Versicherungsgeschäft“ und „Rückversicherungsgeschäft“ zu verstehen ist. Immerhin ergibt sich der Versicherungsbegriff aus einer ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach umfasst die Versicherung grundsätzlich die folgenden fünf wesentlichen Elemente: (1) Risiko oder Gefahr; (2) Leistung des Versicherten, d.h. Prämie; (3) Leistung des Versicherers; (4) Selbstständigkeit der Operation; und (5) Kompensation der Risiken nach den Gesetzen der Statistik, d.h. planmässiger Geschäftsbetrieb (siehe z.B. BGE 107 Ib 56 ff.).

Erstens setzt Rückversicherung eine Erstversicherung voraus und zweitens beinhaltet Rückversicherung einen Risikotransfer und ist damit selber echte Versicherung (BGE 107 II 196, 199). Fehlt bei einem Geschäft der Transfer eines Versicherungsrisikos, so liegt auch kein unterstellungspflichtiges Versicherungsgeschäft vor. Gegebenenfalls ist die Nichtunterstellung auch sachlich gerechtfertigt, indem kein Bedarf besteht, den Rechtsanspruch eines Versicherten auf Leistung zu schützen und sicherzustellen.

Für den Betrieb der Rückversicherung ist nicht vorausgesetzt, dass beide Vertragsparteien der Versicherungsaufsicht unterstehen (BGE 91 I 374, 380). Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen von Rückversicherung ist, dass der Zedent das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreibt. Es kann sich bei den Zedenten auch um Versicherungsträger ausserhalb des Privatversicherungssektors handeln.

Somit gilt auch als Betrieb der Rückversicherung, wenn Risiko von staatlichen Exportrisikoversicherungen oder kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten übernommen wird. Die Zulässigkeit des Risikotransfers an privatwirtschaftliche Rückversicherer ergibt sich dabei aus dem öffentlichen Recht, das auf die betreffenden öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen anwendbar ist (z.B. Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung; Gebäudeversicherungs-Gesetz des Kantons Zürich). Des Weiteren können Rückversicherungen mit Sozialversicherungsträgern (Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungen oder Pensionskassen) abgeschlossen werden. Die Zulässigkeit ergibt sich aus dem betreffenden Sozialversicherungsrecht (siehe hinten).

Der Rückversicherer kann seinerseits einen Teil der Risiken auf dem Weg der *Retrozession* an einen anderen Rückversicherer (Retrozessionär) weiterleiten. Übernehmen mehrere Rückversicherer das Risiko zusammen, sodass jeder Rückversicherer nur eine Quote des übernommenen Risikos trägt, liegt *Mit-Rückversicherung* vor. Wenn ein Rückversicherer das gesamte vom Erstversicherer gezeichnete Risiko übernimmt, spricht man von *Fronting*. Das Anbieten von Rückversicherungsdeckung wird als *aktive Rückversicherung* bezeichnet. Wenn ein Versicherer Rückversicherungsdeckung erwirbt, spricht man von *passiver Rückversicherung*.

### **Begriff in der Rechnungslegung**

Bei US-GAAP bestimmt der Standard FAS 113 die Rechnungslegung für Rückversicherungsverträge. Um in der Rechnungslegung als Versicherungsverträge behandelt zu werden, müssen sie bedeutendes versicherungstechnisches Risiko transferieren. Es müssen bedeutende Versicherungs- und Zeitpunkt-Risiken bestehen. Ansonsten wird erfolgsneutral als Deposit Accounting verbucht (Depots vs. Risk Transfer; Rockel/Helten/Ott/Sauer, S. 296 ff. und 301 ff.).

Bei IFRS ist der Standard IFRS 4 massgebend für die Rechnungslegung betreffend Versicherungsverträge. Darunter werden Verträge mit erheblichem Transfer von Versicherungsrisiken verstanden. Dieselbe Rechnungslegung gilt auch für Rückversicherungsverträge; sie werden ebenfalls als Versicherungsverträge verstanden (Anhang B 22 zu IFRS 4). IFRS 4 ist noch nicht fertiggestellt. Versicherungsunternehmen, die nach IFRS bilanzieren, können bis zur Fertigstellung von IFRS 4 grundsätzlich auf US-

GAAP zurückgreifen (vgl. Rockel/Helten/Ott/Sauer, S. 296 ff. und 301 ff.).

Bei Swiss GAAP FER setzt der Standard 14 (Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen) für den Bestand von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen in Anlehnung an das Versicherungsrecht grundsätzlich einen Risikotransfer voraus.

### **Begriff im Steuerrecht**

Im Steuerrecht versteht man unter Rückversicherung allgemein einen „Vertrag zwischen einem Erst- und dem Rückversicherer betreffend die (teilweise) Übertragung eines erstversicherten Risikos“ (ESTV-Kreisschreiben Nr. 33 betreffend Stempelabgabe auf Versicherungsprämien, S. 17; vgl. auch MWST-Branchen-Info 16 der ESTV, S. 4). Hinsichtlich „Versicherung“ wird auf den versicherungsrechtlichen Begriff gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verwiesen (MWST-Branchen-Info 16 der ESTV, S. 3).

## **Versicherungsvertragsrecht**

---

### **Anwendbares Vertragsrecht**

Das VVG ist auf Rückversicherungsverträge nicht anwendbar (Art. 100 Abs. 1 Ziff. 1 VVG). Es kommt auf solche Verträge das OR zur Anwendung (Art. 101 Abs. 2 VVG). Da das OR aber Rückversicherungsverträge nicht spezifisch regelt, handelt es sich bei ihnen um Innominatkontrakte (BGE 107 II 197, 199).

Massgebend für die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Parteien eines Rückversicherungsvertrags ist in erster Linie die getroffene Vereinbarung, deren Inhalt nach den vertragsrechtlichen Regeln auszulegen und zu ermitteln ist (siehe hinten).

Im Rahmen der Auslegung und Ergänzung von Rückversicherungsverträgen sind insbesondere die Rückversicherungsbräuche und -usancen zu berücksichtigen. Diese haben sich teilweise zu ungeschriebenen Vertragstypenrecht verdichtet. Zu nennen sind etwa das Prinzip der Schicksalsteilung („follow-the-fortunes“), die Folgepflicht des Rückversicherers („follow-the-actions“ oder „follow-the-settlement“), das Geschäftsführungsrecht des Zedenten, das Informationsrecht des Rückversicherers, der Selbstbehalt des Zedenten und die vorvertragliche Anzeigepflicht des Zedenten als Ausfluss des Prinzips von

Treu und Glauben. Von diesen rückversicherungsrechtlichen Grundsätzen kann grundsätzlich durch Vertragsgestaltung abgewichen werden (siehe BSK VVG-Nebel, Art. 101, N 26 ff.; Fuhrer, § 18.31 ff.; vgl. auch Kendall, S. 706 ff.).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Auslegung und Ergänzung von Rückversicherungsverträgen Bestimmungen des VVG analog anzuwenden (vgl. BGE 116 V 218 E 4b). Vorbehalten bleiben der abweichende Wille der Parteien bzw. der klare Vertragswortlaut und die einschlägigen Rückversicherungsbräuche. Beispielsweise ist nicht bestritten, dass auch in der Rückversicherung eine vorvertragliche Anzeigepflicht, eine Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung, eine Schadenminderungspflicht und ein Bereicherungsverbot bestehen (vgl. BSK VVG-Nebel, Art. 101, N 35; Fuhrer, § 18.30).

### **Internationales Versicherungsprivatrecht**

Die Regeln des IPR sind im Rückversicherungsgeschäft von grosser Bedeutung, denn dieses Geschäft ist stark international geprägt und zahlreiche Rechtsfragen sind weder vertraglich geregelt noch bestehen für sie international anerkannte Marktansätze.

Gemäss Art. 117 IPRG untersteht der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt, wenn eine Rechtswahl fehlt. Im Fall des Rückversicherungsvertrags ist dies nach herrschender Lehre grundsätzlich das Recht am Sitz des Erstversicherers. In bestimmten Fällen kann sich aber auch eine Anknüpfung an den Betriebsstatus des Rückversicherers aufdrängen, etwa bei der Run-off-Rückversicherung, bei der der Erstversicherer keine aktive Geschäftsführung oder Schadenregulierung mehr wahrnimmt (BSK VVG-Nebel, Art. 101 a-c, N 42).

Was die gerichtliche Zuständigkeit bei internationalen Verhältnissen betrifft, so gelten im Anwendungsbereich des IPRG die allgemeinen Bestimmungen für Verträge nach Art. 112 ff. IPRG (vgl. BGE 4A\_115/2009 vom 11. Juni 2009). Im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, der Sitzort des Rückversicherers massgebend; dort liegt grundsätzlich der zuständigkeitsbegründende Erfüllungsort nach Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ (BGE 140 III 115, 129 f.). Die Bestimmungen von Art. 8 ff. LugÜ (Zuständigkeit für Versicherungssachen) sind auf Rückversicherungsverträge nicht anwendbar.

## **Versicherungsaufsichtsrecht**

---

### **Geltungsbereich des VAG**

Inländische Direkt- und Rückversicherungsunternehmen unterstehen mit ihrer Versicherungstätigkeit in der Schweiz und von der Schweiz aus dem VAG (Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG).

Von der Aufsicht nach VAG ausgenommen sind hingegen Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben (Art. 2 Abs. 2 lit. a VAG). Diese können ohne schweizerische Aufsicht sowohl auf dem Weg des grenzüberschreitenden Geschäfts als auch über lokale Niederlassungen in der Schweiz tätig sein. Hingegen müssen sie über eine Versicherungs- oder Rückversicherungsbewilligung in ihrem Sitzland verfügen.

Des Weiteren sind Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach VAG ausgenommen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht (Art. 2 Abs. 2 lit. b VAG). Dies gilt etwa für Rückversicherer nach Krankenversicherungsgesetz (Art. 14 KVG).

Neben den Rückversicherungsunternehmen sind auch die Rückversicherungsvermittler dem VAG unterstellt (Art. 40 VAG).

### **Rückversicherungsbewilligung**

Die unterstellungspflichtige Rückversicherung kann von reinen Rückversicherern, gemischten Versicherungsunternehmen und Rückversicherungscaptives betrieben werden. Reine Rückversicherer benötigen eine Bewilligung im Versicherungszweig C1. Diese Bewilligung gilt sowohl für die Schaden- als auch für die Lebensrückversicherung; das Gebot der Sparten-trennung nach Art. 12 VAG gilt nicht für Rückversicherungsunternehmen (vgl. Art. 36 AVO). Schadenversicherer, die zusätzlich in allen Versicherungszweigen die Rückversicherung betreiben wollen, benötigen eine Bewilligung im Versicherungszweig C2. Rückversicherungscaptives benötigen eine Bewilligung im Versicherungszweig C3.

Erstversicherer benötigen für den Betrieb der Rückversicherung keine separate Bewilligung hinsichtlich jener Versicherungszweige, in denen sie die Direktversicherung betreiben. Die Bewilligung zum Betrieb der Direktversicherung ermächtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung in den bewilligten Versiche-

rungszweigen (Art. 6 Abs. 3 VAG; Art. 3 Abs. 5 AVO).

### **Anwendung des VAG auf reine Rückversicherer**

Reine Rückversicherer und Rückversicherungscaptives mit Bewilligung im Versicherungszweig C1 bzw. C3 unterstehen dem VAG nur in einem eingeschränkten Umfang. Gemäss Art. 35 Abs. 1 VAG sind auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, folgende VAG-Artikel (und deren Ausführungsbestimmungen in AVO und FINMA-Rundschreiben) nicht anwendbar: 15 (ergänzende Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen), 17 - 20 (gebundenes Vermögen), 32 - 34 (Sonderbestimmungen für Rechtsschutzversicherung, Elementarschadenversicherung, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung), 36 (Sonderbestimmungen für Lebensversicherung), 37 (Sonderbestimmung für Geschäft der beruflichen Vorsorge), 55 - 59 (zusätzliche sichernde Massnahmen für Lebensversicherung und ausländische Versicherungsunternehmen), 62 (Portfolio Transfer).

Soweit die Bestimmungen des VAG auf reine Rückversicherer und Rückversicherungscaptives Anwendung finden, erfolgt gemäss Art. 35 Abs. 2 VAG lediglich eine *sinngemässe Anwendung*. Dasselbe gilt auch für die Ausführungsbestimmungen der AVO und der FINMA-Rundschreiben. Auf diese Weise kann den Unterschieden zwischen Erst- und Rückversicherung Rechnung getragen werden. Insbesondere bedarf der Kunde des Rückversicherers als professioneller Geschäftspartner keines besonderen Schutzes mittels Versicherungsaufsicht. Bei der Rückversicherung geht es in erster Linie um den Funktionsschutz des Versicherungsmarktes. Dieser Umstand muss bei der sinngemässen Anwendung des VAG berücksichtigt werden (BVGE B-6320/2012 vom 4. November 2014, Ziffer 8.1).

Die gemischten Versicherungsunternehmen unterstehen im Unterschied zu den reinen Rückversicherern vollumfänglich den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Erstversicherung. Für sie gilt Art. 35 VAG nicht.

### **Kapitalbedarf von reinen Rückversicherern**

Die Bestimmungen über die verfügbare Solvabilitätsspanne (Art. 37 ff. AVO) und zum SST (Art. 41 ff. AVO) finden auch auf reine Rückversicherer Anwendung.

Die Bildung und Auflösung versicherungstechnischer Rückstellungen von reinen Rückversicherern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 16 VAG und Art. 54 AVO. Es gelten dieselben aktuariellen Prinzipien wie für Erstversicherer. Die FINMA hat zusätzlich ein Rundschreiben über versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung erlassen (FINMA-RS 2011/3).

Rückversicherer sind von der Bildung und Bestellung eines gebundenen Vermögens befreit. Art. 70 ff. AVO und die Anlagerichtlinien gemäss FINMA-RS 2008/18 sind nicht anwendbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Anlagetätigkeit von Rückversicherern überhaupt keiner Aufsicht unterworfen wäre. Auch die Rückversicherer müssen ihre Vermögenswerte nach allgemein anerkannten Anlagegrundsätzen anlegen und verwalten (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 39 und 49).

### **Anforderungen an die Rechnungslegung**

Für Einzelversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind grundsätzlich die Rechnungslegungsbestimmungen des OR anwendbar. Es gelten die aktienrechtlichen Bilanzvorschriften. Gemäss Art. 26 Abs. 3 VAG kann der Bundesrat Rechnungslegungsvorschriften für den Versicherungsbereich erlassen, die vom OR abweichen. Solche Abweichungen sind insbesondere bei den Reserven und Rückstellungen sowie bei der Vermögensbewertung einzeln in Gesetzgebung und Regulierung vorgesehen (siehe BSK VAG-Bächler, Art. 26 N 1 ff.; Arquint, S. 22 ff.).

Für die Rechnungslegung von Versicherungsgruppen lässt die FINMA nur die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze IFRS und US GAAP zu. Swiss GAAP FER kann verwendet werden, wenn die FINMA diesen Standard auf Antrag als gleichwertig einstuft (FINMA-RS 2008/31, N12 ff.).

Börsenkotierte Versicherungsunternehmen müssen in der Schweiz grundsätzlich nach IFRS oder US-GAAP bilanzieren (Art. 6 Abs. 1 Richtlinie Rechnungslegung der SIX Exchange Regulation).

### **Rückversicherungstätigkeit im Ausland**

Rückversicherer sind global tätig; dies ergibt sich aus dem Geschäftsmodell der Rückversicherung. In diesem Zusammenhang sind die Bestrebungen der IAIS zu sehen, internationale Standards für die Rückversicherungsaufsicht aufzustellen und dabei

ein System der gegenseitigen Anerkennung der Rückversicherungsaufsicht zu verwirklichen.

Die Vereinbarkeit der schweizerischen Aufsicht mit internationalen Standards gilt als Ziel der Regulierungspolitik der FINMA (Art. 7 Abs. 2 lit. d FINMAG). Ausländische Aufsichtsbehörden sollen darauf vertrauen können, dass schweizerische Rückversicherer den internationalen prudentiellen Mindestanforderungen genügen. Die EU anerkennt die Gleichwertigkeit der schweizerischen Rückversicherungsaufsicht bei der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit. Hingegen unterliegen EU-Niederlassungen von schweizerischen Rückversicherern der Bewilligungspflicht und Solvabilitätsaufsicht im betreffenden Tätigkeitsland. Drittland-Rückversicherer kommen (auch bei gleichwertiger Aufsicht) nicht in den Genuss der Einheitslizenz, wie sie für EU-Rückversicherer gilt (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 17).

Der bei der FINMA einzureichende Geschäftsplan des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erfasst u.a. Informationen und Belege über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit im Ausland (d.h. aktive Tätigkeit eines schweizerischen Versicherungsunternehmens im Ausland). Zunächst muss gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b VAG der ausländische Tätigkeitsbereich bezeichnet werden. Des Weiteren muss gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung eingereicht werden. Im Rahmen der letzteren Bestimmung müssen Rückversicherungsunternehmen lediglich darlegen, unter welchen Jurisdiktionen sie eine Bewilligung nach welchem Recht benötigen, und entsprechende Belege beilegen (FINMA-Erläuterungen zum Geschäftsplan, Ziffer 4.3).

### **Minimale Selbstversicherung**

Der Eigenbehalt über das Gesamtgeschäft pro Branche sollte bei Rückversicherungsunternehmen nicht weniger als 20% und bei Erstversicherungsunternehmen nicht weniger als 10% betragen, wobei die FINMA begründete Ausnahmen zulassen kann (FINMA-Erläuterungen zum Geschäftsbericht, Ziffer 4.14).

Bei dieser Regelung bleibt es möglich, in einzelnen Verträgen das gesamte Versicherungsrisiko durch eine Rückversicherung abzusichern. Was die begründeten Ausnahmen betrifft, so werden solche von der FINMA nur zurückhaltend zugelassen. Die Beur-

teilung ist von den konkreten Gegebenheiten abhängig und erfolgt im Einzelfall.

### **Rückversicherung der beruflichen Vorsorge**

Im Bereich der beruflichen Vorsorge steht es im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung, ob sie Versicherungsdeckung einkaufen will (Art. 67 BVG und Art. 154 AVO). Eine Versicherungsdeckungspflicht besteht gemäss Art. 43 BVV2 lediglich für Vorsorgeeinrichtungen, denen weniger als 300 aktive Versicherte angehören. Es ist der Vorsorgeeinrichtung auch freigestellt, wie weit sie die Risiken an einen Versicherer übertragen will. So können z.B. nur die Risiken Tod und Invalidität übertragen werden, während das Risiko Alter bei der Vorsorgeeinrichtung verbleibt.

Die Rechtsbeziehung zwischen Vorsorgeeinrichtung und Versicherer gilt als Versicherungsvertrag, der dem VVG unterstellt ist, wenn das jeweilige Risiko vollständig transferiert wird. Es handelt sich dabei um Kollektivversicherungsverträge. Werden hingegen nur exzedente Risiken rückversichert, handelt es sich um einen Rückversicherungsvertrag, der dem OR untersteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorsorgeeinrichtung bis zu einem gewissen Betrag für Risikofälle selbst aufkommt bzw. bei einem ungünstigen Schadenverlauf mit einer Häufung von Schadenfällen ihre Leistungspflicht limitieren will (Stauf-fer, Rz 432 ff.).

Versicherer und Rückversicherer, die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig sind, unterstehen dem VAG. Das VAG enthält Sonderbestimmungen für Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge (Versicherungsbranche A1) betreiben (Art. 37 VAG).

## **Krankenversicherungsrecht**

---

### **Geltungsbereich des KVG**

Die Rückversicherung im Bereich der sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 14 KVG ist von der Aufsicht nach VAG ausgenommen. Die soziale Krankenversicherung umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und eine freiwillige Taggeldversicherung. Sie gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Mutterschaft (Art. 1a KVG).

## Rückversicherungsbewilligung nach KVG

Rückversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung bedürfen einer Bewilligung des Departements des Innern und müssen dabei die Voraussetzungen nach Art. 13 KVG erfüllen. Auch Krankenkassen dürfen grundsätzlich die Rückversicherung nach Art. 14 KVG durchführen (Art. 12 Abs. 4 KVG; siehe auch BGE 128 V 272). Sie müssen dafür eine zusätzliche Bewilligung einholen.

Eine Rückversicherungsbewilligung kann erteilt werden an (1) Institutionen, welche die Leistungen der Krankenversicherung im Sinne des KVG für mindestens 250'000 Personen rückversichern; (2) Krankenkassen mit mindestens 250'000 Versicherten; und (3) private Versicherungsunternehmen, die zur Rückversicherung von Krankenversicherungsleistungen zugelassen sind (Art. 14 Abs. 3 KVG und Art. 16 Abs. 1 KVV). Die Rückversicherungsbewilligung wird entzogen, wenn der Bestand eines Rückversicherers während mehr als eines Jahres unter das geforderte Mass sinkt (Art. 17 Abs. 2 KVV).

Die Bewilligung wird vom BAG erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 13 KVG sinngemäss erfüllt sind (Art. 14 Abs. 2 KVG).

## Eingeschränkte Anwendung des KVG

Die Bestimmungen des KVG über die Versicherer sind sinngemäss auf die Rückversicherer anwendbar, soweit sie diese betreffen (Art. 16 Abs. 3 KVV).

Der Rückversicherungsvertrag im Bereich der sozialen Krankenversicherung ist vom KVG beherrscht (siehe hinten). Das OR ist analog anwendbar, soweit es sich mit dem Sozialversicherungsrecht verträgt.

## Minimale Selbstversicherung nach KVG

Ist der Krankenversicherer rückversichert, so dürfen die Rückversicherungsprämien 50 Prozent der gesamten von den Versicherten geschuldeten Prämien nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 3 KVG und Art. 18 Abs. 1 KVV). Somit kann sich ein Versicherer nach KVG im Rahmen des Krankenversicherungsgeschäfts nur beschränkt rückversichern.

## Zweck und Funktion der Rückversicherung

---

### Aufsichtszweck der Rückversicherung

Im Unterschied zur Erstversicherung gilt der Schutz der Versicherten nicht als vorrangiges Ziel der Aufsicht von Rückversicherern. Vielmehr gilt der Funktionsschutz des Versicherungsmarktes als eigentlicher Zweck der Rückversicherungsaufsicht (Art. 5 FINMAG). Die Rückversicherung ist für das gute Funktionieren von Versicherungsmärkten wesentlich. Sie ermöglicht durch verschiedene Formen des Risikotransfers eine effiziente Umverteilung und Diversifikation von Risiken innerhalb der Assekuranz (BVGE B-6320/2012 vom 4. November 2014, Ziffer 8.1; BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 11 ff.).

### Funktionen der Rückversicherung

Die Rückversicherung kann neben dem Transfer von versicherungstechnischen Risiken etwa der finanziellen Unterstützung des Erstversicherers dienen und auch besondere Dienstleistungen gegenüber dem Erstversicherer einschliessen. Es können im Einzelnen folgende Funktionen der Rückversicherung unterschieden werden (Rockel/Helten/Ott/Sauer, S. 275 f.):

- *Reduktion des versicherungstechnischen Risikos:* Die hauptsächliche Funktion der Rückversicherung besteht darin, das versicherungstechnische Risiko des Zedenten zu reduzieren. Das Vermögen des Zedenten soll vor Verlusten infolge von Versicherungsansprüchen seiner Versicherungsnehmer geschützt werden. Wenn die versicherungstechnischen Risiken des Zedenten reduziert werden, kann auch dessen Bedarf nach versicherungstechnischen Rückstellungen sinken (siehe hinten).
- *Rückversicherung als Kapitalersatz:* Aufgrund der Risikominderung benötigt das Versicherungsunternehmen weniger Sicherheitsmittel. Mit anderen Worten kann das gleiche Sicherheitsniveau mit weniger Eigenkapital erzielt werden.
- *Erhöhung der Zeichnungskapazität:* Die Rückversicherung erhöht die Zeichnungskapazität des Erstversicherers. Auf diese Weise können Risiken versichert werden, die ein einzelner Erstversicherer aufgrund von Höhe und/oder Streuung der Risiken nicht allein tragen könnte.

- *Finanzierungseffekt*: Die Rückversicherung kann als Finanzierungsinstrument dienen. Wenn ein Erstversicherer etwa bei Neubeginn die Höhe der Abschlusskosten und Betriebskosten nicht durch die vereinnahmten Prämien decken kann, ermöglicht die Rückversicherung in Form der Finanzrückversicherung eine Vorfinanzierung.
- *Gewinnglättung*: Die Rückversicherung führt zu einer Stabilisierung des versicherungstechnischen Ergebnisses und unterstützt dabei das Ziel der Gewinnglättung (jahresabschlusspolitischer Effekt). Es kann durch die Vereinnahmung von Rückversicherungsprovisionen und Gewinnbeteiligung eine Verringerung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb erzielt werden.
- *Servicedienstleistungen*: Das Rückversicherungsunternehmen übernimmt oftmals Servicedienstleistungen für den Erstversicherer (z.B. Unterstützung bei Kalkulationen, fachliche Beratung, technische Unterstützung).

### Rückversicherungsstrategie

Die Rückversicherung ist ein *multifunktionales Instrument* der Versicherungswirtschaft. In erster Linie kann und muss die Rückversicherung eingesetzt werden, um Versicherungsrisiko zu transferieren. Eine entsprechende Notwendigkeit ergibt sich aus versicherungstechnischen, geschäftlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen. Wieviel Risiko und auf welche Weise Risiko mittels Rückversicherung transferiert wird, lässt sich auf Stufe Einzelgesellschaft und Gruppe optimieren. Es soll Risiko transferiert werden, aber nur so viel wie geschäftsmässig und versicherungstechnisch nötig oder wünschenswert und zudem möglichst kostenoptimiert. Der Risikotransfer soll zusätzlich zu einer Reduktion der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und einer geringeren Steuerlast führen. Schliesslich kann mit dem Risikotransfer eine Risikofinanzierung verbunden und können zusätzlich Servicedienstleistungen erbracht werden.

### Anrechnung an Rückstellungen und Kapital

#### Anrechnung an technische Rückstellungen

Es stellt sich die versicherungsaufsichtsrechtliche Frage, inwieweit Rückversicherungsforderungen des Zedenten als Bedeckungswert der technischen Rück-

stellungen anerkannt werden können. Wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der Rückversicherung ermittelt werden, spricht man von *Bruttoprinzip*, und wenn sie unter Anrechnung der Rückversicherung ermittelt werden, spricht man von *Nettoprinzip*.

In der Lebensversicherung gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip. Die Rückversicherungsforderungen sind nur ausnahmsweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen (Art. 59 AVO). Das Bruttoprinzip gilt grundsätzlich für alle versicherungstechnischen Rückstellungen im Lebensbereich. Im Rahmen von begründeten Ausnahmen kann die FINMA eine Anrechnung der Rückversicherung zulassen (Art. 59 AVO). Dies ist etwa für Rückstellungsarten denkbar, die nicht direkt an Versicherungsleistungen gekoppelt sind, etwa für Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen (siehe Art. 55 AVO). Die FINMA verlangt, dass Rückversicherer von Lebensversicherern vertraglich verpflichtet werden, ein Bardepot zu stellen (FINMA-Wegleitung betreffend Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb von Lebensversicherungen in der Schweiz, Ziff. 1.14). Auf diese Weise soll der Zedent mindestens teilweise für den Fall abgesichert werden, dass der Rückversicherer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann.

In der Schadenversicherung können Rückversicherungsforderungen auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden (Art. 68 Abs. 2 AVO). Allerdings ist die Anrechnung von Rückversicherungsforderungen mittels Konzentrationslimiten pro Rückversicherer begrenzt. Die Begrenzung erfolgt nach Massgabe der Finanzkraft der einzelnen Rückversicherer, wobei die FINMA auf die Ratings der anerkannten Ratingagenturen abstellt (FINMA-Mitteilung 32).

#### Anrechnung bei Solvabilität I

Bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne in der Schadenversicherung wird die durchschnittliche Rückversicherungsquote der letzten drei Geschäftsjahre angerechnet (Prämienindex gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. c AVO und Schadenindex gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. c AVO). Hingegen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Zessionsquote 50% übersteigt.

Bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne in der Lebensversicherung wird die Rückversicherung ebenfalls in Abzug gebracht. Dabei wird der Rückversicherungsreduktionsfaktor bezüglich der mathematischen Rückstellungen auf 15% und bezüglich



der Risikosumme auf 50% begrenzt (Art. 24 Abs. 2 und 5 AVO).

Im Unterschied zur Erstversicherung wird bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne in der Rückversicherung die Retrozession voll in Abzug gebracht (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 27).

Die Begrenzung der Anrechnung der abgegebenen Rückversicherung bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne (Rückversicherungsreduktionsfaktor) erfolgt pauschal nach Massgabe des Volumens der zedierten Prämien bzw. übernommenen Schäden. Dabei wird die Rückversicherungsform, die effektive Risikominderung oder die finanzielle Bonität des Rückversicherers nicht berücksichtigt (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 28).

### **Anrechnung bei SST**

In einem risikobasierten Aufsichtssystem ist die Bewertung der risikomindernden Effekte der Rückversicherung ein wichtiges Element. Bei der Ermittlung des SST-Zielkapitals des Zedenten werden Rückversicherungsabgaben im Umfang des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt, wobei zusätzlich das Ausfallrisiko des Rückversicherers berücksichtigt wird (Art. 42 Abs. 5 AVO). Im Rahmen des SST wird somit die anrechenbare passive Rückversicherung auf der Grundlage der Messung des Risikotransfers und der Bewertung des Kreditrisikos des Rückversicherers umfangmässig bestimmt (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 29).

### **Anrechnung bei Gruppen-SST**

Versicherungsgruppen müssen die Anforderungen in Bezug auf die Gruppensolvanz erfüllen. Beim SST wird grundsätzlich von der *granularen Gruppenmodellierung* ausgegangen. Dieser Ansatz beruht auf der Risikomodellierung der einzelnen juristischen Einheiten einer Gruppe (allenfalls zu einem Cluster zusammengefasst) und bildet damit zusätzlich zu den Aussenbeziehungen auch die Beziehungen zwischen diesen Einheiten ab. Es werden dabei auch die sich aus den Beziehungen innerhalb der Gruppe ergebenden Risiken erfasst. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob die einzelnen Teile einer Gruppe den anderen bei Bedarf Hilfe leisten oder ob andere risikominimierende Massnahmen bestehen (FINMA-RS 2008/44 SST, Anhang 2, Rz 5 und 6).

Bei der Bewertung der Aktiven und Passiven der zur Gruppe gehörenden juristischen Einheiten werden auch die Kapital- und Risikotransferinstrumente

einschliesslich der *gruppeninternen Rückversicherungsverträge* berücksichtigt. Ein gruppeninterner Rückversicherungsvertrag führt in der Regel zu einer Erhöhung des Zielkapitals des Rückversicherers und zu einer Verminderung des Zielkapitals des Rückversicherten (FINMA-RS 2008/44, SST, Anhang 2, Rz 9 und 13).

Im granularen Gruppenmodell dürfen bei der Ermittlung des Mindestbetrages nur *Diversifikationseffekte innerhalb des Clusters* berücksichtigt werden. Bei einem Cluster handelt es sich um eine von der FINMA genehmigte Zusammenfassung von mehreren juristischen Einheiten zu einer hypothetischen Einheit zum Zweck der Risikomodellierung. Die im Model berücksichtigten Kapital- und Risikotransferinstrumente (einschliesslich gruppeninterner Rückversicherungsverträge) müssen angegeben und ihre Modellierung dokumentiert werden. Die Annahmen zur Fungibilität des Kapitals innerhalb eines Clusters müssen erläutert werden (FINMA-RS 2008/44, SST, Anhang 2, Rz 10 und 19). *Fungibilität* wird erreicht, wenn Eigenmittel jeden Verlust überall in der Gruppe ausgleichen können, unabhängig davon, in welcher rechtlichen Einheit die Eigenmittel gehalten werden oder wo die Verbindlichkeiten auftreten (siehe hinten).

Im Solvency II-Aufsichtssystem der EU wird die gruppeninterne Rückversicherung bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel der Gruppe ebenfalls berücksichtigt (siehe hinten). Das Solvency II-Aufsichtssystem kommt indirekt auch auf schweizerische Versicherungsunternehmen zur Anwendung, wenn die Gruppe in der EU beaufsichtigt wird und der Lead Supervisor sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet.

### **Anrechnung an KVG-Minimalreserven**

Das versicherungstechnische Risiko des Krankenversicherers reduziert sich durch die (passive) Rückversicherung. Dabei wird dem verminderten Risiko Rechnung getragen (Art. 3 Abs. 4 ResV-EDI).

Gemäss Art. 17 Abs. 1 KVV erlässt das BAG Weisungen über die Reservebildung für die Rückversicherung. Gemäss Wegleitung zum KVG-Solvanztest des BVG wirkt sich die Rückversicherung im KVG-Solvanztest insofern aus, als einerseits der Erwartungswert des Versicherungsgeschäfts (durch die Prämienanteile und die Leistungsanteile der Rückversicherung) und andererseits die Variabilität (durch ein reduziertes Zufall- und/oder Parameterisiko) beeinflusst wird. Durch die Wahl einer geeigneten

neten Rückversicherung sollten sich so die Anforderungen an die Mindesthöhe der Reserven für den Krankenversicherer wesentlich reduzieren lassen (BAG-Wegleitung zum KVG-Solvenztest, S. 26 f.).

## Steuern im Versicherungsbereich

---

### Direkte Steuer auf Gewinn und Kapital

Die Rechnungslegung muss für eine Verwendung im Steuerbereich den *handelsrechtlichen Anforderungen nach OR* entsprechen, unabhängig von der allfälligen Verwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards wie insbesondere IFRS und US-GAAP. Insbesondere muss die Bildung von Rückstellungen *geschäftsmässig begründet* sein. Andernfalls erfolgt eine Korrektur in der „Steuerbilanz“. Wenn in einem Versicherungsunternehmen Rückstellungen entsprechend oder oberhalb der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gebildet werden, kann es sein, dass diese teilweise als geschäftsmässig unbegründet steuerlich nicht anerkannt werden. Gegebenenfalls werden in entsprechender Höhe versteuerte stille Reserven gebildet. Beispielsweise dürften die neuerdings aufsichtsrechtlich zulässigen Rückstellungen für weitere Risiken im Bereich der Krankenzusatzversicherung in den meisten Kantonen steuerrechtlich als geschäftsmässig nicht begründet gelten. Was schliesslich die Rückversicherung betrifft, so erfolgt deren Berücksichtigung bzw. Anerkennung aufsichtsrechtlich und steuerrechtlich nach unterschiedlichen Kriterien.

Im internationalen Verhältnis erfolgt die steuerrechtliche Ausscheidung für Kapital und Gewinn objektmässig, falls eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Bei Versicherungsunternehmen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind die einzelnen, nach den Grundsätzen des schweizerischen Handelsrechts erstellten Betriebsstätte-Abschlüsse unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnkorrektur nach schweizerischem Recht Ausgangspunkt für die Ausscheidung. Bei Versicherungsunternehmen mit Sitz oder tatsächlicher Leitung im Ausland erfolgt die Gewinnausscheidung bei der Bundessteuer sowie in den Kantonen mit gleicher oder ähnlicher gesetzlicher Grundlage nach der objektiven Methode (Kreisschreiben 23 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 21. November 2006, Steuerauscheidung von Versiche-

rungsgesellschaften, S. 1 f.). Es ergibt sich, dass es mittels Rückversicherung entsprechend der internationalen Steuerauscheidung grundsätzlich möglich ist, Gewinn zwecks tieferer Besteuerung grenzüberschreitend zu transferieren.

### Stempelabgabe

Gegenstand der Stempelabgabe sind die Prämienzahlungen für Versicherungen, (a) die zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören; oder (b) die ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat (ESTV-Kreisschreiben Nr. 33, Stempelabgaben auf Versicherungsprämien, S. 4).

Von der Abgabe ausgenommen sind die Prämienzahlungen an den Rückversicherer (Art. 22 lit. i StG). Es ergibt sich, dass es mittels Rückversicherung grundsätzlich möglich ist, die Stempelabgaben in der Schweiz zu reduzieren.

### Mehrwertsteuer

Von der MWST ausgenommen (und somit ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze. Als Ort der Dienstleistung von Versicherern und Rückversicherern gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder subsidiär der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Gelten die Dienstleistungen als im Ausland erbracht, unterliegen sie (ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug) nicht der Inlandsteuer (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Bei der Frage, ob in einem konkreten Fall MWST anfällt, muss im Ergebnis geklärt werden, ob die Umsätze aus Versicherung oder Rückversicherung stammen.

### Steuerbefreiung in der Sozialversicherung

Versicherer und Rückversicherer (auch Privatversicherer), soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der Durchführung der Sozialversicherung (inkl. soziale Krankenversicherung), der Erbringung oder der Sicherstellung von Sozialversicherungsleistungen dienen, sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 ATSG).

## Traditionelle Rückversicherung

---

### Arten des traditionellen Risikotransfers

Bei der traditionellen Rückversicherung wird einerseits zwischen obligatorischer und fakultativer Rückversicherung und andererseits zwischen proportionaler und nicht-proportionaler Rückversicherung unterschieden.

Bei der *obligatorischen Rückversicherung* (Vertragsrückversicherung) wird der ganze Versicherungsbestand einer Branche („Portefeuille“) rückversichert. Bei der *fakultativen Rückversicherung* (Einzel-Rückversicherung) wird jeweils eine einzelne Originalpolice rückversichert, die sich stets auf grosse oder aussergewöhnliche Risiken bezieht.

Bei der *proportionalen Rückversicherung* teilen Erst- und Rückversicherer im Rahmen einer Schicksalsgemeinschaft die eingenommenen Risikoprämien und die zu bezahlenden Versicherungsfälle nach einem prozentualen Schlüssel. Die wichtigsten Arten der proportionalen Rückversicherung sind die Quotenrückversicherung („Quota Share Reinsurance“) und die Summenexzedenten-Rückversicherung („Surplus Reinsurance“). Bei der *nicht-proportionalen Rückversicherung* tritt die Beteiligung des Rückversicherers an den Schäden erst ab einer bestimmten Schadenhöhe ein (sog. Priorität), wobei die Kalkulation der Prämie unabhängig von der Originalprämie erfolgt. Die wichtigsten Arten der nicht-proportionalen Rückversicherung sind die Schadenexzedenten-Rückversicherung („Excess of Loss“), die Kumulschadenexzedenten-Rückversicherung und die Jahresüberschaden-Rückversicherung („Stop Loss“).

### Traditioneller Rückversicherungsvertrag

In der traditionellen Rückversicherung gelten bestimmte charakteristische Vertragsprinzipien, die allgemein als *Essentialia des Rückversicherungsvertrags* betrachtet werden. Sie bilden regelmässig Gegenstand von Vertragsklauseln, gelten aber auch ohne spezielle Vereinbarung kraft ungeschriebenen Rückversicherungsgebrauch (siehe vorne).

Es können folgende vertragswesentliche bzw. vertragstypische Klauseln des traditionellen Rückversicherungsvertrags unterschieden werden (BSK VVG-Nebel, Art. 101 N 26 ff., mit weiteren Verweisen):

- *Rückversicherungsdeckung*: Es wird in einer technischen Klausel die Art und der Umfang des

Risikotransfers bzw. der Deckungsübernahme vereinbart.

- *Schicksalsteilung* („*follow-the-fortunes*“): Nach diesem Prinzip ist der Rückversicherer verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Deckung die Risikofaktoren der Originalpolicen mitzutragen, die sich unabhängig von den Handlungen oder Unterlassungen des Zedenten auf dessen Leistungspflicht auswirken (d.h. versicherungstechnisches Risiko und Vertragsrisiko). Die Schicksalsteilung kann durch eine „Change of Law“-Klausel eingeschränkt werden, wonach sich die Haftung des Rückversicherers durch Gesetzesänderungen nicht wesentlich erhöht.
- *Folgepflicht* („*follow-the-actions*“ oder „*follow-the-settlement*“): Dieses Prinzip ist eng mit der Schicksalsteilung verbunden und knüpft (anders als die Schicksalsteilung) an die versicherungsspezifische Tätigkeit des Zedenten an. Nach diesem Prinzip ist der Rückversicherer an die vom Zedenten getroffenen Entscheidungen beim Abschluss (Tarifizierung und Zeichnung von Risiken) und bei der Abwicklung von Versicherungspolicen (Schadenregulierung) gebunden.
- *Geschäftsführungsrecht*: Dieses Prinzip ist das Gegenstück zur Folgepflicht des Rückversicherers und bedeutet, dass der Zedent bei der Zeichnung von Risiken und bei der Schadenregulierung selbstständig ist und sich nicht mit dem Rückversicherer absprechen muss, sofern sich die Risikoübernahme im Rahmen der vertraglich fixierten Zeichnungsgrundsätze bewegt. Der Rückversicherer ist grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- *Informationsrecht*: Der Rückversicherer hat ein Informationsrecht, das vertraglich in der Regel als Prüfungs- und Inspektionsrecht ausgestaltet ist. Auf diese Weise kann der Rückversicherer gleichwohl eine gewisse Kontrolle über die Geschäftsführung des Zedenten ausüben.
- *Selbstbehalt*: Der Selbstbehalt wird etwa in der deutschen Lehre als wesentliches Element der Rückversicherung betrachtet, weil der Zedent durch die beschränkte Risikoübernahme aus eigenen Interessen eine vernünftige Geschäftspolitik betreiben wird. Davon ausgenommen sind die Fronting-Verhältnisse, bei denen der Rückversicherer das gesamte Originalrisiko übernimmt.
- *Keine direkten Ansprüche*: Es gilt als zentrales Prinzip der Rückversicherung, dass dem Versi-

cherungsnehmer des Zedenten keine direkten Ansprüche gegenüber dem Rückversicherer zu stehen (vgl. Lörtscher, S. 365 ff.; Fuhrer, § 18.3). Dies gilt auch dann, wenn der Erstversicherer zahlungsunfähig ist oder aus anderen Gründen die Deckungspflicht nicht erfüllen kann. Es besteht keine Rechtsbeziehung zwischen Rückversicherer und Versicherungsnehmer. Vereinzelt werden allerdings abweichende Vertragsklauseln vereinbart (sog. „Cut through“-Klauseln). Solche Klauseln sind grundsätzlich als Zahlungsanweisung oder Sicherungszession zu qualifizieren. Direktzahlungen des Rückversicherers sind allerdings der konkursrechtlichen Anfechtung wegen Gläubigerbevorzugung ausgesetzt.

- *Irrtums- und Versehensklausel*: Solche Klauseln sind ebenfalls regelmässig in Rückversicherungsverträgen enthalten. Danach entfällt bei unbeabsichtigten Irrtümern und Unterlassungen des Erstversicherers der Rückversicherungsschutz nicht.
- *Schiedsgerichts- oder Rechtsanwendungsklausel*: Moderne Rückversicherungsverträge enthalten in der Regel Klauseln, welche die Streiterledigung betreffen. Dabei wird regelmässig auch auf den anerkannten Rückversicherungsbrauch verwiesen.

Wenn Rückversicherungsverträge auf Erstversicherungsverträge verweisen („Details gemäss Police“, „as original“), stellt sich die Auslegungsfrage, ob die Rückversicherung „back to back“ gilt bzw. ob die Rückversicherungsbedingungen mit jenen der Erstversicherung deckungsgleich sind. Das Bundesgericht bejahte dies bei der stillschweigenden Erneuerung der Erstversicherung in Bezug auf eine fakultative Quotenrückversicherung (BGE 107 II 199). Die englische Rechtsprechung verneinte bei „as original“-Verweisen dagegen die Kongruenz von Erst- und Rückversicherungsbedingungen, wenn der Verweis einen Widerspruch zu anderen Rückversicherungsbedingungen schafft (Lexington Insurance v AGF/Wasa (House of Lords 30.7.2009; siehe auch Kendall/Hull, S. 721).

### **Traditioneller Rückversicherungsvertrag KVG**

In der Wegleitung zum KVG-Solvenztest (S. 27 f.) werden folgende Arten der passiven Rückversicherung unterschieden: Grossrisiko-Rückversicherung (Einzelschadenexzedenten-Rückversicherung), Stop-Loss-Rückversicherung (Summenschadenexzedenten-

ten-Rückversicherung) und Quoten-Rückversicherung (als proportionale Rückversicherung).

Rückversicherungsverträge im Bereich der sozialen Krankenversicherung unterliegen den Bestimmungen des KVG (BBl 1992 I 147). Sie müssen gemäss KVV insbesondere eine Kündigungsregelung enthalten. Sie müssen mindestens auf das Ende jedes dem Inkrafttreten des Vertrages folgenden Kalenderjahres kündbar sein. Die Kündigungsfrist muss mindestens sechs Monate betragen (Art. 18 Abs. 2 KVV).

Die Rückversicherungsverträge sowie deren Abänderungen und Ergänzungen sind dem BAG einzureichen. Zudem hat der Rückversicherer dem BAG die Kündigung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (Art. 18 Abs. 2 KVV).

## **Finanzrückversicherung**

### **Begriff der Finanzrückversicherung**

Neben den klassischen Rückversicherungsformen, bei denen der Risikotransfer im Vordergrund steht, geht es bei der *strukturierten Rückversicherung* (d.h. vor allem *Finanzrückversicherung* bzw. *Finite Risk Reinsurance*) um eine Kombination von Risikotransfer und Risikofinanzierung. Dabei werden Rückversicherungsverträge primär aus finanz- und erfolgswirtschaftlichen Motiven abgeschlossen.

Finanzrückversicherungsverträge werden von Versicherungsunternehmen wegen ihrer *Finanzierungsfunktion* mit der Folge von (kurzfristigen) bilanziellen Gewinnen abgeschlossen. Damit solche Verträge aufsichtsrechtlich als Rückversicherung anerkannt und bei der Berechnung der erforderlichen Solvabilität berücksichtigt werden können, müssen sie ein gewisses Mass an *Risikotransfer* bewirken. Es ist ein Transfer von versicherungstechnischem Risiko (*underwriting risk*) erforderlich; ein Transfer von blossem Zahlungszeitpunkttrisiko (*timing risk*) ist nicht ausreichend. Da auch traditionelle Rückversicherungsverträge Finanzierungselemente enthalten können, ist der Übergang zwischen Finanzrückversicherung und traditioneller Rückversicherung fließend (vgl. Mönnich, S. 131).

Um den Missbrauch beim Einsatz der Finanzrückversicherung zu vermeiden, etablierte die EU in der EG-Rückversicherungs-RL Mindeststandards für Finanzrückversicherungsverträge (sogenanntes *Fin-Re-Geschäft*). Die Finanzrückversicherung wird in

der EU nur dann als Rückversicherung anerkannt, wenn im Rahmen des Vertrags ein *hinreichender Risikotransfer* stattfindet. Andernfalls gilt der Vertrag nicht als Rückversicherungsvertrag im Sinne der Richtlinie und wird aufsichtsrechtlich und bilanziell nicht als solcher anerkannt.

Die EG-Rückversicherungs-RL (Art. 2 Abs. 1 lit. q) enthält eine Definition der Finanzrückversicherung, wonach sie folgende Elemente enthalten muss, um aufsichtsrechtlich als solche anerkannt zu werden:

- *begrenzter, aber erheblicher Risikotransfer*: Das explizite Schadenrisiko, d.h. das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko (Risiko aus Übernahme sowohl eines erheblichen Versicherungsrisikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer) übersteigt die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag; und
- *Zeitwert des Geldes*: ausdrückliche und materielle Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (Verzinsungsfaktoren); oder
- *Ausgleich über Zeit*: vertragliche Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten sind gemäss Art. 45 EG-Rückversicherungs-RL befugt, auf nationaler Ebene weitere Regulierungen betreffend die Finanzrückversicherung vorzunehmen. Beispielsweise hat Deutschland den erforderlichen Risikotransfer und die Mindestanforderungen für Finanzrückversicherungsverträge im deutschen VAG (§ 121 e VAG) und in einer besonderen Finanzrückversicherungsverordnung (§ 4 und 6 FinRVV) geregelt (siehe Fiedler, S. 693 ff.).

Das schweizerische Versicherungsaufsichtsrecht enthält keine ausdrücklichen Anforderungen in Bezug auf einen „Mindestrisikotransfer“, die Rückversicherungsverträge erfüllen müssen, um aufsichtsrechtlich als solche zu gelten. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz börsennotierte Versicherungsunternehmen und in der Regel Versicherungsgruppen nach IFRS oder US-GAAP bilanzieren müssen und nach diesen Regeln nur solche Verträge als (Rück-)Versicherung bilanziert werden dürfen, die ein signifikantes Versicherungsrisiko auf den Rückversicherer übertragen (hinreichender

Risikotransfer). Die reine Form der Finanzrückversicherung ohne nennenswerten Transfer von Versicherungsrisiko ist damit praktisch vom Markt verschwunden (BSK VVG Nachf.Bd.-Mönnich, Art. 101 ad N 39).

Wenn im Aufsichtsrecht Rückversicherung aufgrund eines hinreichenden Risikotransfers bejaht wird, dürfte vermutungsweise auch in der Rechnungslegung und im Steuerrecht Rückversicherung vorliegen. Dies muss allerdings nach Massgabe des anwendbaren Rechnungslegungsstandards bzw. der anwendbaren Steuergesetzgebung noch verifiziert werden.

### **Begriffsabgrenzung**

Rückversicherung setzt (wie gesagt) Versicherung voraus. Insofern stellt Rückversicherung ein Risikotransferinstrument innerhalb der Versicherungswirtschaft dar. Neben Verträgen mit weitgehendem Risikotransfer (traditionelle Rückversicherung) und Verträgen mit hinreichendem Risikotransfer (Finanzrückversicherung) können Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer unterschieden werden. Ein Vertrag ohne ausreichenden Risikotransfer kann aufsichtsrechtlich als blosser *Kapitalanlagevertrag* (bei Vorfinanzierung durch Versicherungsunternehmen) bzw. als blosser *Kreditvertrag* (bei Nachfinanzierung durch Versicherungsunternehmen) gelten (vgl. Mönnich, S. 129).

Folgende Vertragstypen dürften aufsichtsrechtlich und in der Rechnungslegung mangels eines hinreichenden Risikotransfers nicht als Rückversicherung anerkannt werden (Rockel/Helten/Ott/Sauer, S. 279):

- Wenn bei einem *Time-and-Distance-Vertrag* zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus bereits abgeschlossenem Geschäft vom Erst- an den Rückversicherer transferiert werden und dabei die Verpflichtungen des Rückversicherers von der tatsächlichen Schadenzahlungsentwicklung losgelöst werden (vereinbartes Auszahlungsmuster), liegt mangels Risikotransfer oftmals keine Rückversicherung vor.
- *Funded Covers* bezwecken den Aufbau eines verzinslichen Fonds bei Rückversicherern. Wenn dabei im Fall des Eintritts eines Exzessschadens der Rückversicherer nur in der Höhe des bestehenden Fonds haftet, liegt mangels Risikotransfers keine Rückversicherung vor.

- *Spread-Loss-Verträge* stellen eine Art „Zwischenkredit“ an den Erstversicherer dar. Dessen Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Rückversicherungsvergütungen des Erstversicherers. Ein solcher Vertrag hat einen reinen Finanzierungscharakter und dürfte deshalb nicht als Rückversicherung anerkannt werden.

### **Kapitalmanagement durch Rückversicherung**

Neben der ökonomischen Betrachtungsweise bestehen für den Erstversicherer aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen primär zum Schutz der Versicherungsnehmer. Hinzu kommen Anforderungen der Ratingagenturen, wenn ein bestimmtes Rating erhalten oder erreicht werden soll; sie richten sich nach den Interessen der Investoren. Sowohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als auch jene der Ratingagenturen liegen höher als die Anforderungen bei einer ökonomischen Betrachtung. Sie basieren auf einer vorsichtigeren Bemessung des erforderlichen Eigenkapitals.

Bei der Finanzrückversicherung werden die Auswirkungen einer Rückversicherungsvereinbarung auf die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Solvenz des Zedenten gezielt genutzt, um dessen Kapital- und Risikostruktur zu optimieren. Die Rückversicherung bewirkt neben dem Transfer des versicherungstechnischen Risikos auch eine Entlastung der Passivseite der Bilanz des Erstversicherers. Der Zedent kann etwa mittels Rückversicherung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsspanne genügen (siehe vorne), bilanzielle Schwankungen ausgleichen und (vor allem in der Lebensversicherung) Abschlusskosten vorfinanzieren (vgl. BSK VVG-Nebel, Art. 101 N 16; BSK VVG Nachf.Bd.-Mönnich, Art. 101, ad N 22).

Unter praktischen Gesichtspunkten kann es für einen Versicherer einfacher sein, einen Finanzrückversicherungsvertrag mit einem Rückversicherer abzuschliessen, als sich die benötigten Mittel über eine gesellschaftsrechtliche Transaktion oder Kapitalmarkttransaktion zu beschaffen. Auf diese Weise wird der Kapitalbedarf im Rahmen der Geschäftstätigkeit durch direkte Koppelung mit dem Versicherungsportfolio gedeckt. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der üblichen Rückversicherung.

Die Rückversicherung kann auf zwei Arten kapitalunterstützend wirken: (1) durch Finanzierung, d.h. durch die Erweiterung der Aktivseite mittels Bereitstellung von Barmitteln oder Forderungen an den Rückversicherer; oder (2) durch Solvenzentlastung,

d.h. durch Verringerung des erforderlichen Kapitals bzw. der Passiva mittels gezieltem Risikotransfer (Boecker, S. 753).

Die Finanzrückversicherung kann sich aus einer wirtschaftlichen Sicht sowohl für den Zedenten als auch für den Rückversicherer lohnen, wenn der Rückversicherer kostengünstiger als der Erstversicherer Kapital für ein bestimmtes Geschäft bereitstellen kann. Ein Kostenvorteil kann sich bei der Kapitalbeschaffung für den Rückversicherer insbesondere aus Diversifikationseffekten und der eigenen finanziellen Stärke ergeben (Boecker, S. 754 f.).

### **Finanzrückversicherungsvertrag**

Finanzrückversicherungsverträge sind hochgradig individuelle und massgeschneiderte Rückversicherungsverträge. Charakteristisch für solche Verträge ist regelmässig die explizite Berücksichtigung von Kapitalerträgen in der Preiskalkulation und der verstärkte vertragsindividuelle Ausgleich in der Zeit. Sie zeichnen sich durch lange Laufzeiten und lange Schadenabwicklungszeiten aus. Damit sie aufsichtsrechtlich als Rückversicherungsverträge gelten, müssen sie (wie gesagt) einen Transfer von versicherungstechnischem Risiko enthalten (Rockel/Helten/Ott/Sauer, S. 278).

Wie bei einem traditionellen, proportionalen Lebensrückversicherungsvertrag steht auch beim Finanzrückversicherungsvertrag die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsunternehmens der Schadenszahlungspflicht des Rückversicherers gegenüber. Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen eine Rückversicherungsgebühr an den Rückversicherer zu entrichten, solange das Rückversicherungsergebnis negativ ist. Dieser Betrag wird deswegen zunächst negativ sein, weil der Rückversicherer dem Versicherungsunternehmen zu Beginn des Vertrags eine Rückversicherungsprovision oder eine im Voraus gewährte Gewinnbeteiligung zur Verfügung stellt (Glaser, S. 699).

Neben den Hauptleistungspflichten umfasst der Finanzrückversicherungsvertrag die üblichen vertraglichen Regelungen (z.B. Vertragsgegenstand, Selbstbehalt, anzuwendende Limiten, Risikosumme, Risiko- und Leistungsprüfung, Rückversicherungsverwaltung, Schiedsgerichtsklausel). Betrifft die Transaktion ausschliesslich das Bestandesgeschäft (geschlossener Bestand, kein Neugeschäft), kann auf bestimmte Bestimmungen (z.B. Risikoprüfung) verzichtet werden (Glaser, S. 699).

Die *Finanzierung* erfolgt regelmässig dadurch, dass dem Versicherungsunternehmen eine Forderung zur Verfügung gestellt wird. Dies kann im Rahmen einer Vorfinanzierung (Versicherungsunternehmen zahlt Prämie auf Erfahrungskonto beim Rückversicherer, das für spätere Schadenzahlungen verwendet wird) oder einer Nachfinanzierung (Rückversicherer zahlt Schäden aus nicht gedecktem Erfahrungskonto als Vorabrückversicherungsprovision, wobei das Versicherungsunternehmen die Beträge über einen festgelegten Zeitraum verzinslich zurückzahlt). Der Vertrag kann auf cash- oder non-cash-Basis abgeschlossen werden. Im einen Fall wird der Betrag an das Versicherungsunternehmen transferiert und im andern Fall erfolgt kein Geldtransfer und enthält der Vertrag eine Stundungsvereinbarung (Glaser, S. 700; Mönnich, S. 127 ff.).

Die Details der *Refinanzierung* der Vorableistung durch den Rückversicherer werden im Rahmen der Rückversicherungsverwaltung geregelt. Im Regelfall wird die Abrechnung in mehrere Teilabrechnungsschemata aufgeteilt. Es wird neben der Berechnung von Schäden, Prämien und Provisionen auch eine Verzinsung des Saldobetrags vereinbart. Ebenso kann dort eine Gewinnbeteiligung vereinbart sein. Das Ergebnis des Abrechnungsschemas wird auf das Folgejahr vorgetragen, solange es negativ ist; dieser Saldo wird zwischen den Vertragsparteien nicht ausgeglichen. Zudem wird ein Abrechnungsschema für die Vergütung des Rückversicherers Bestandteil des Vertrags sein. Die Höhe der Vergütung des Rückversicherers wird am Ende der jeweils vereinbarten Abrechnungsperiode vom Versicherungsunternehmen an den Rückversicherer erstattet (Glaser, S. 700).

Im Finanzrückversicherungsvertrag kann der *Rückkauf* des rückversicherten Bestandes durch das Versicherungsunternehmen nach einer vorzeitigen Kündigung durch den Rückversicherer vereinbart werden, etwa für den Fall einer Verschlechterung des Ratings des Versicherungsunternehmens während des Finanzierungszeitraums. Im Kündigungsfall werden die offenen Forderungen ausgeglichen und es erfolgt der Rückkauf einschliesslich der Vergütung eines Rückkaufswerts (Glaser, S. 700).

### **Nicht-Standard-Rückversicherungsvertrag KVG**

Die Wegleitung zum KVG-Solvenztext (S. 28) erwähnt neben den traditionellen Rückversicherungsarten auch die Nicht-Standard-Rückversicherungs-

verträge. Es handelt sich dabei etwas um die nicht reinen Grossrisiko- bzw. Stop-Loss-Rückversicherungsverträge, bei denen die Prämie nicht als fixer Prozentsatz des Prämienvolumens oder als Absolutbetrag festgelegt wird, sondern beispielsweise abhängig ist von den Schadenzahlen der Grossrisiken bzw. vom Schadenvolumen.

Wenn sich der Rückversicherungsvertrag nicht auf geeignete Art im vorgegebenen Modell abbilden lässt, muss das BAG frühzeitig kontaktiert werden. Beispielsweise können reine Bilanzschutzverträge nicht im vorgegebenen Template eingegeben werden (BAG-Wegleitung zum KVG-Solvenztest, S. 28). Weil Rückversicherungsverträge nach KVG jährlich kündbar sein müssen (Art. 18 Abs. 2 KVV), sind im Bereich der sozialen Krankenversicherung an sich keine mehrjährigen Finanzrückversicherungsverträge möglich.

Die Rückversicherungsverträge nach KVG sowie deren Abänderungen und Ergänzungen sind dem BAG einzureichen. Zudem hat der Rückversicherer dem BAG die Kündigung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (Art. 18 Abs. 2 KVV).

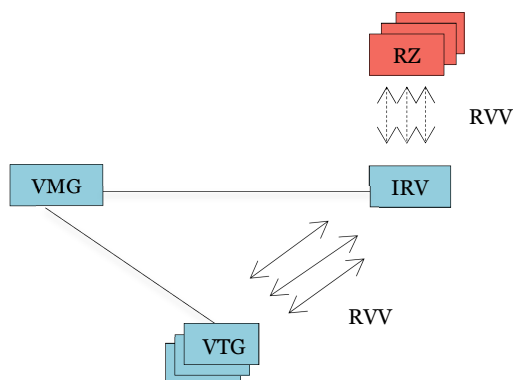
## **Gruppen-Finanzrückversicherung**

---

### **Kapitalmanagement auf Gruppenebene**

Nachdem in der Vergangenheit meistens die risiko-basierte Kapitaladäquanz einzelner Unternehmen im Fokus stand, richten sich gegenwärtig die Überlegungen mehr und mehr auf die Gruppenerfordernisse. Durch den Einsatz interner Rückversicherung haben Versicherungsgruppen nach dem Solvency II-Aufsichtssystem der EU (und teilweise auch nach dem SST) die Möglichkeit, gruppeninterne Diversifikationsvorteile durch optimiertes Kapitalmanagement und entsprechende Risikotransferstrategien zu erhöhen. Die interne Rückversicherung dient aufsichtsrechtlich einerseits dazu, den Risikobedarf auf Gruppenebene durch eine Optimierung des Diversifikationseffekts zu senken, und ermöglicht es andererseits, die Gruppeneigenmittel durch Abbau von Transferierbarkeitsbeschränkungen zu steigern. Zu diesem Zweck werden *interne Rückversicherungsvehikel (IRV)* herangezogen. Dabei kann es sich um eine eigenständige Rückversicherungstochter (eines Versicherungsunternehmens innerhalb der Gruppe oder eines Captives) handeln (Müller, S. 617).

Die koordinierte gruppeninterne Rückversicherung im Versicherungskonzern mittels IRV kann wie folgt dargestellt werden:



### Optimierung des Gruppen-Risikokapitalbedarfs

Aus Gruppensicht ergeben dezentrale Rückversicherungsentscheidungen keine optimale Struktur. Häufig ist der Risikoappetit auf Stufe des Einzelunternehmens geringer als auf Gruppenebene. Zudem können sich Risikoappetit und Risikotoleranz zwischen den verschiedenen Unternehmen einer Versicherungsgruppe deutlich unterscheiden.

Mit Hilfe der internen Rückversicherung kann die interne Diversifikation besser genutzt werden. Dies geschieht dadurch, dass die lokalen Einzelversicherungsgesellschaften 100% oder mindestens einen grossen Teil ihres Rückversicherungsprogramms an das IRV zedieren, welches in der Folge anhand zentraler strategischer Überlegungen zu Risikoappetit und Risikotoleranz entscheidet, welche Anteile als Selbstbehalt bei der Gruppe verbleiben und welche Anteile an externe Rückversicherer zediert werden. Es wird ein „Gruppen-Leverage-Effekt“ erzielt, indem vermieden wird, dass die Summe der lokalen Selbstbehalte geringer ausfällt als die Risikohöhe, die die Gruppe auf konsolidierter Basis zu tragen in der Lage wäre. Auf diese Weise kann die Versicherungsgruppe das geeignete Kapitalniveau festlegen, bis zu dem (unterstützt durch interne Diversifikationseffekte) extern keine günstigeren Möglichkeiten geboten werden und es mithin effizient ist, eigene Finanzmittel durch Risikodeckung heranzuziehen (Müller, S. 617).

### Erhöhung der Gruppensolvvenz

Im Solvency II-Aufsichtssystem der EU finden nur übertragbare und fungible Eigenmittelbestandteile bei der Berechnung der Gruppensolvvenz Berücksich-

tigung. Die Übertragbarkeit und Fungibilität von Bilanzpositionen bzw. Eigenmittel ist somit im Bereich der Gruppensolvabilität bedeutsam. Die Fungibilität wird auch im SST berücksichtigt (siehe vorne). *Übertragbarkeit* bedeutet die Möglichkeit, Eigenmittel innerhalb der Gruppe von einem Unternehmen zu einem anderen zu übertragen, ohne dass dabei die Höhe der Gruppeneigenmittel ändert. *Fungibilität* wird erreicht, wenn Eigenmittel jeden Verlust überall in der Gruppe ausgleichen können, unabhängig davon, in welcher rechtlichen Einheit die Eigenmittel gehalten werden oder wo die Verbindlichkeiten auftreten.

Neben anderen Möglichkeiten (z.B. gruppeninterne Anleihen) erlaubt die gruppeninterne Rückversicherung auf relativ einfache und effiziente Weise (z.B. über Quotenverträge), den Umfang der fungiblen Eigenmittel zu erhöhen und auf diese Weise die Gruppensolvvenz zu stärken (Müller, S. 617 f.).

### Grenze der zulässigen „Rückversicherung“

#### Versicherungsnahes und -fremdes Geschäft

Versicherungsunternehmen dürfen dem Grundsatz nach nur das Versicherungsgeschäft, d.h. das Geschäft mit dem Transfer von versicherungstechnischen Risiken betreiben. Es stellt sich die Frage, wie weit es ihnen aufsichtsrechtlich möglich ist, darüber hinaus Finanzgeschäfte ohne Transfer eines versicherungstechnischen Risikos zu tätigen.

Bei der aufsichtsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Versicherungsunternehmen kommt es darauf an, ob und wie weit solche weitergehenden Finanzgeschäfte mit dem eigentlichen Versicherungsgeschäft zusammenhängen. Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, so handelt es sich um *versicherungsnahes Geschäft*, das gemäss Art. 11 Abs. 1 VAG bewilligungsfrei zulässig ist. Besteht kein unmittelbarer Zusammenhang, so handelt es sich um *versicherungsfremdes Geschäft*, das gemäss Art. 11 Abs. 2 VAG nur mit Sonderbewilligung der FINMA ausgeübt werden darf. Versicherungsnahes und versicherungsfremdes Geschäft wird grundsätzlich auch in der Rechnungslegung und im Steuerrecht nicht als Versicherungsgeschäft gelten können.

Eigentliche Finanz- und Kapitalmarktgeschäfte gelten aufsichtsrechtlich grundsätzlich als versiche-



rungsfremdes Geschäft und dürfen von Versicherungsunternehmen nicht bewilligungsfrei ausgeübt werden. Sie sind ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 11 Abs. 1 VAG zulässig, wenn sie der Verwaltung und Bewirtschaftung des (eigenen) Vermögens und der damit einhergehenden Ertragsoptimierung im Rahmen der Anlagerichtlinie der FINMA (FINMA-RS 2008/18) dienen. Geht die Wirkung von Finanzgeschäften eines Versicherungsunternehmens über die effiziente Bewirtschaftung der Aktivseite der eigenen Bilanz hinaus und verfolgt das Unternehmen dabei Interessen, die nicht mehr die Sicherstellung der Erfüllung von Versicherungsverträgen oder die branchenübliche operative Tätigkeit betreffen und zum ordentlichen Ergebnis beitragen, so kann dies auf ein versicherungsfremdes Geschäft hindeuten (BSK VAG-Uomini/Gschwind, Art. 11 N 24 f.).

Das Verbot des versicherungsfremden Geschäfts nach Art. 11 Abs. 2 VAG gilt grundsätzlich auch für Rückversicherungsunternehmen. Doch kann in Anlehnung an das EU-Recht die Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf die Rückversicherung weniger strikt angewendet werden als im Erstversicherungsbereich. Eine Sonderbewilligung nach Art. 11 Abs. 2 VAG ist grundsätzlich nur für Geschäftstätigkeiten erforderlich, bei denen es sich weder um traditionelle Rückversicherung noch um ART-Geschäfte handelt (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 7, 8 und 47).

Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht zuverlässig beurteilen kann, ob es sich bei einer Geschäftstätigkeit um versicherungsfremdes Geschäft handelt, ist die FINMA um Klärung zu ersuchen. Der Betrieb von versicherungsfremdem Geschäft ohne Bewilligung erfüllt den Straftatbestand von Art. 44 FINMAG, sofern er mit einer Geschäftsplanänderung verbunden ist (Art. 87 Abs. 1 lit. b VAG).

Das versicherungsfremde Geschäft ist nur für regulierte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verboten. Daraus folgt, dass solche Geschäfte an sich von nicht regulierten Tochtergesellschaften von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betrieben werden können. Erforderlich ist allerdings, dass neue Beteiligungen der FINMA vorgängig gemeldet werden (Art. 21 Abs. 1 und 4 VAG; Art. 192 Abs. 2 AVO) und für die beabsichtigte Geschäftstätigkeit keine anderweitige Bewilligung erforderlich ist.

## Versicherungs-Finanzgeschäfte

Zunächst ist die *Finanzrückversicherung* ein Finanzgeschäft, das aufsichtsrechtlich als Rückversicherung gilt, sofern ein hinreichender Risikotransfer erfolgt (siehe vorne).

Des Weiteren ist die *Kreditversicherung* ein Finanzgeschäft, bei dem es sich aufsichtsrechtlich um Versicherung handelt. Mit einer Kreditversicherung versichert der Gläubiger die Werthaltigkeit seiner Forderung. Sie garantiert dem Versicherungsnehmer den Zahlungseingang seiner Forderung. Eine Kreditversicherung wird auf Initiative des Gläubigers abgeschlossen. Sie versichert das Kreditrisiko, welches das Verlustpotenzial umschreibt, das aus der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners herrührt (Ausfallrisiko des Schuldners) (Grünberger, S. 174; Rökkel/Helten/Ott/Sauer, S. 325).

Schliesslich gibt es Finanzgeschäfte, die mangels eines Risikotransfers keine eigentliche Versicherung darstellen, aber aufsichtsrechtlich gleichwohl ausdrücklich als Versicherung behandelt werden. Es handelt sich dabei um die Kapitalisationsgeschäfte und die Tontinen (Versicherungszweige 6 bzw. 7). Diese Geschäfte stellen bloss Kapitalanlagen dar. Sie können von schweizerischen Lebensversicherern betrieben werden, obwohl es sich bei ihnen mangels der Übernahme eines biometrischen Risikos nicht um Lebensversicherungsgeschäft im eigentlichen Sinne handelt. *Kapitalisationsgeschäfte* sind Finanzgeschäfte, bei denen der Versicherungsnehmer Kapital bei einem Lebensversicherer einzahlt, das er nach einer gewissen vereinbarten Laufzeit verzinst zurück erhält (siehe FINMA-RS 2008/40, Rz 18; BSK VAG-Hess/Mönnich, Art. 2 N 57 ff.). *Tontinen* sind Finanzgeschäfte in Form einer Erlebensfallversicherung. In der einschlägigen Richtlinie der EU werden Tontinen als Geschäfte umschrieben, „die die Bildung von Gemeinschaften umfassen, in denen sich Teilhaber vereinigen, um ihre Beiträge gemeinsam zu kapitalisieren und das so gebildete Vermögen entweder auf die Überlebenden oder auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen zu verteilen“ (Art. 1 Nr. 2 a 1 RL 79/267/EWG; BSK VAG-Hess/Mönnich, Art. 2 N 60 ff.).

## Versicherungsnahe Finanzgeschäfte

Die *Finanzrückversicherung* ohne hinreichenden Risikotransfer dürfte in der Regel als versicherungsnahes Geschäft im Sinne von Art. 11 Abs. 1 VAG verstanden werden. Solche Finanzgeschäfte sind grundsätzlich zulässig und gehören für gewöhnlich

zum Geschäftsbetrieb des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens (vgl. Mönnich, S. 137 f.).

Lösungen im Bereich der *Insurance Linked Securities* (siehe hinten) beinhalten zum Teil Rückversicherung und können m.E. im Übrigen grundsätzlich als versicherungsnahes Geschäft im Sinne von Art. 11 Abs. 1 VAG verstanden werden. Solche Projekte dürfen bewilligungsfrei von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen umgesetzt werden.

*Bankähnliche Versicherungsrisikofinanzierungen* können unter Umständen als versicherungsnahes Finanzgeschäft betrachtet werden. Sie beinhalten eine versicherungstypische Ereignisdefinition. Dazu zählen *Contingent Capital-Lösungen*, beispielsweise die Gewährung eines bedingten nachrangigen Darlehens („Contingent Hybrid Capital“), das dem Erstversicherer die Option einräumt, die Kreditfazilität bei bestimmten Schadenereignissen (oder bei einer Kombination mehrerer Trigger) in Anspruch zu nehmen. Solche bankähnliche Versicherungsrisikofinanzierungen (Contingent Capital), die anerkanntermassen keine Rückversicherungsverträge darstellen, können nicht als versicherungsfremdes Geschäft betrachtet werden, solange es sich beim „Protection Buyer“ um einen Erst- oder Rückversicherer handelt. Sie können von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen grundsätzlich bewilligungsfrei durchgeführt werden (BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 8).

### **Versicherungsfremde Finanzgeschäfte**

*Garantien*, welche ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen rechtsverbindlich zugunsten von Unternehmen ausserhalb der eigenen Versicherungsgruppe eingeht, stellen grundsätzlich bewilligungspflichtiges versicherungsfremdes Geschäft dar. Es kann dem Versicherungsgeschäft nicht zugeordnet werden, weder einer Kernfunktion noch einer betriebsbedingt notwendigen Funktion (BSK VAG-Uomini/Gschwind, Art. 11 N 38).

*Bankgarantien* stellen einen Kreditrisikotransfer im Bankgeschäft dar und gelten als versicherungsfremdes Geschäft, das von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur mit Sonderbewilligung ausgeübt werden darf. Mit einer Bankgarantie sichert der Garantiennehmer seine eigene Zahlungsfähigkeit zugunsten eines Dritten ab. Die Bank garantiert dabei die Bezahlung der Schulden des Garantiennehmers. Die Bankgarantie wird anders als die

Kreditversicherung auf Initiative des Schuldners abgeschlossen (Grünberger, S. 174; Meyer, S. 263).

*Kreditderivate* wie Credit Default Swaps oder Total Return Swaps beinhalten einen Kreditrisikotransfer im Bankgeschäft. Sie gelten als versicherungsfremdes Geschäft, das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen grundsätzlich nicht offen steht. Bei solchen Instrumenten wird (anders als bei Garantien) meist nicht exakt der Schaden aus einem Forderungsausfall abgedeckt, sondern z.B. der Marktwertverlust einer Referenzanleihe im Zeitpunkt eines vertraglich definierten Kreditereignisses. Neben dem eigentlichen Ausfall ist regelmässig auch die Reorganisation des Schuldners als Kreditereignis definiert (z.B. Herabsetzung von Schulden zwecks Sanierung). Während Bankgarantien und Kreditrisikoverträge als Finanzgarantien auf den Ersatz des konkreten Verlustes aus dem Forderungsausfall abstellen, wird beim Derivat auf einen Marktwertverlust im Ausfallszeitpunkt abgestellt, wobei dieser auch durch andere Parameter wie der Risikoaversion von Marktteilnehmern geprägt ist (Grünberger, S. 175; Staub, S. 325).

## **Rückversicherungscaptive**

---

### **Begriff der Rückversicherungscaptive**

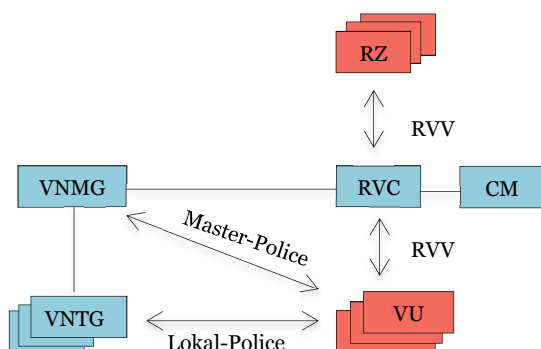
Captive-Versicherungsgesellschaften sind Versicherungsgesellschaften, die einem Konzern gehören und ausschliesslich dessen Risiken übernehmen. Gemäss AVO sind es „Versicherungsunternehmen, die sich im Besitz einer oder mehrerer Handels-, Industrie- oder Finanzierungsgesellschaften befinden“. Es handelt sich wirtschaftlich um eine besondere Form der *Selbstversicherung*, die hauptsächlich aus steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gründen gewählt wird. Captives eignen sich vor allen für sehr grosse Unternehmen.

Captives können als Rückversicherungscaptive in das Risiko-Management-Konzept eines Konzerns einbezogen werden. Dabei wird zwischen Konzern und Captive ein lokal zugelassener Erstversicherer geschaltet. Dieser kann einen Teil des Risikos selbst tragen oder als blosser Fronter agieren. Das so übernommene Risiko kann die Captive wiederum selbst tragen oder auf dem Rückversicherungsmarkt platzieren. Neben dem Erst- und Rückversicherungscaptive gibt es noch andere „Captive-Spielarten“, wie

etwa das „Rent-a-Captive Konzept“ oder die „Protected Cell Company“.

Rückversicherungscaptives können sämtliche wesentlichen Versicherungsfunktionen auf spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften auslagern (FINMA-Erläuterungen zum Geschäftsplan, Ziff. 4.10).

Der Einsatz einer Rückversicherungscaptive im Versicherungsnehmerkonzern kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



### Gründe für Rückversicherungscaptives

Für einen Konzern stehen folgende Gründe im Vordergrund, um eine Captive zu gründen: (1) passende Lösung für die spezifischen Bedürfnisse des Risikomanagements der Gruppengesellschaften; (2) erhöhte Prämien- und Schadenskontrolle; (3) Kostensparnis und Steueroptimierung (z.B. Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus Risiken); (4) direkter Zugang zum Rückversicherungsmarkt (Kendall/Hull, S. 757; vgl. auch Minnik, S. 717 f.).

Bei der steuerlichen Strukturierung einer Rückversicherungscaptive stellen sich (im internationalen Verhältnis) insbesondere folgende Fragen: Können die bezahlten Rückversicherungsprämien vom Versicherten abgezogen werden (abzugsfähig oder aktivierungspflichtig)? In welcher Höhe dürfen abzugsfähige Rückversicherungsprämien gezahlt werden (insbesondere Verrechnungspreisproblematik)? Fallen Stempelabgaben auf den Prämien an (Inland, Ausland, Doppelbesteuerung)? Wie hoch werden Gewinne der Captive versteuert? In welcher Höhe dürfen versicherungsrechtliche Rückstellungen (insbesondere Schwankungsrückstellungen) gebildet werden? Kann bei der Besteuerung der Captive-Gewinne auf die Muttergesellschaft durchgegriffen werden? Gelten Schadenleistungen als steuerbarer Ertrag oder Bilanztransaktion? Geht es um Steuerzuschub oder definitive Steuerersparnis? Droht bei

einem extrem günstigen Schadenverlauf eine steuerrechtliche Umqualifizierung der Captive, sodass es dann begriffsnotwendig keine Steuerbefreiung mehr für die unechten Dividenden gibt? Wie hoch werden die Dividenden der Captive an die Muttergesellschaft versteuert? Welche Anforderungen sind an ein Offshore-Domizil zu erfüllen, damit die Captive, die Captive-Finanzgesellschaft oder das SPV steuerrechtlich nicht als im Land der Muttergesellschaft domiziliert gilt bzw. deren tatsächliche Verwaltung steuerrechtlich nicht im Land der Muttergesellschaft erfolgt? Gibt es Unterschiede bzw. Anforderungen hinsichtlich der gruppeninternen „Aufhängung“ der Rückversicherungscaptive (Mutter-Tochter- bzw. Schwester-Schwester-Verhältnis)?

### Anwendbares Aufsichtsrecht

Rückversicherungscaptives werden aufsichtsrechtlich grundsätzlich wie reine Rückversicherer behandelt (BGE 114 Ib 244 E. 5d). Die diesbezüglichen Ausführungen zum Geltungsbereich des VAG, zur Rückversicherungslizenz (Versicherungszweig C3) und zur eingeschränkten Anwendung des VAG gelten für Rückversicherungscaptives gleichermaßen.

Allerdings kann es sich im Einzelfall rechtfertigen, Rückversicherungscaptives gemäss Art. 2 Abs. 3 VAG von der Aufsicht auszunehmen. Es handelt sich dabei nämlich um eine konzerninterne Risikoübernahme ohne Tangierung von Drittinteressen, während die Versicherungsaufsicht primär dem Schutz der Versicherungsnehmer dient (BVGE B-1296/2006 vom 13. Dezember 2007, Ziff. 7.4).

### Kapitalbedarf und Rückstellungen

Rückversicherungscaptives fallen gegenwärtig nicht unter die Regelung des SST, sondern lediglich unter die Anforderungen der Solvabilität I. Immerhin kann die FINMA den SST im Einzelfall als anwendbar erklären, wenn eine komplexe Risikostruktur oder erhebliche Finanzrisiken vorliegen (Art. 2 AVO). Bei Rückversicherungscaptives, die den SST nicht durchführen müssen, wird der Kapitalbedarf aufgrund des versicherungstechnischen Risikos, des Marktrisikos und des Kreditrisikos ermittelt (FINMA-RS 2008/33, Rz 2).

In Anlehnung an Art. 2 AVO bestehen für Rückversicherungscaptives auch bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gewisse Erleichterungen (FINMA-RS 2011/3, Rz 5).

Im Rahmen der Revision der Aufsichtsverordnung, die für 2015 geplant ist, soll die Solvabilität I aufgehoben und vollständig durch den SST ersetzt werden. Es gibt in der Folge nur noch ein Solvenzmessinstrument. Im Zuge dieser Revision soll die Ausnahmeregelung von Art. 2 AVO gestrichen werden. Der SST wird danach auch auf Rückversicherungscaptives zur Anwendung kommen. Immerhin wird die FINMA neu die Möglichkeit haben, der Risikosituation der Unternehmen Rechnung zu tragen. Dies wird durch ein vereinfachtes SST-Model oder durch Vereinfachungen bei der Durchführung des SST möglich sein (Erläuterungsbericht des EFD zur Teilrevision der Aufsichtsverordnung AVO vom 31. Oktober 2014).

### Sicherstellung des Erstversicherers

Rückversicherungscaptives haben ihren Sitz oftmals in Offshore-Plätzen, um Steuern zu optimieren und aufsichtsrechtliche Vorschriften zu vermeiden. Die Ausstattung der Captive mit Eigenkapital dürfte dabei häufig nicht in dem Umfang erfolgen, der erforderlich wäre, um schadenintensive Versicherungsfälle abzudecken. Eigenkapitalanforderungen dürften vielmehr steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen des Konzerns untergeordnet werden. Zudem dürfte regelmässig keine Depotstellungspflicht der Captive bestehen.

Ein Haftungsdurchgriff des Erstversicherers auf die Konzernmuttergesellschaft (oder Holdinggesellschaft) wird regelmässig am fehlenden Fehlverhalten der Muttergesellschaft scheitern. Die Bonität der Muttergesellschaft kann somit für den Erstversicherer nicht entscheidend sein, wenn er über die Zeichnung eines beim Captive rückversicherten Risikos entscheidet.

Des Weiteren wird ein allfälliger Konkurs der Rückversicherungscaptive nach der lex fori des Sitzlandes erfolgen. Das nationale Konkursrecht wird grundsätzlich umfassend angewendet. Wieweit Vermögenswerte in anderen Ländern in den Konkurs einbezogen werden können, richtet sich nach dem jeweiligen internationalen Insolvenzrecht. Im Ergebnis kann sich der Erstversicherer in der Regel nicht darauf verlassen, dass Forderungen der Captive gegen Retrozessionäre zu seinen Gunsten verwertet werden.

Unter diesen Umständen stellt sich für den Erstversicherer die Frage nach einer vertraglich vereinbarten und gestellten Sicherheit zwecks Absicherung des Insolvenzrisikos der Captive. Folgende Sicher-

ungsmöglichkeiten sind grundsätzlich denkbar (siehe Reinhard, S. 1311 ff.):

- *Bürgschaft oder Garantie:* Die Konzernmutter kann eine Bürgschaft oder Garantieverpflichtung gegenüber dem Erstversicherer eingehen. Solche Sicherungsinstrumente werden allerdings in der Schweiz oftmals schwierig zu erhalten sein, insbesondere aus folgenden Gründen: Sie müssen von börsenkotierten Aktiengesellschaften im Anhang zur Bilanz aufgeführt werden (Art. 663b-bis OR). Zudem sind für Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen allenfalls Rückstellungen zu bilden (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 1 OR).
- *Bankgarantie:* Auch eine Bankgarantie (Letter of Credit), d.h. ein von der Bank im Auftrag der Rückversicherungscaptive erteiltes unwiderrufliches Versprechen zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an den Zedenten, wird schwierig zu erhalten sein. Die Bank wird nämlich gleiche Bonitätsanforderungen an die Captive stellen und ohne Stellung einer Sicherheit seitens der Captive oder der Konzernmutter keine Bankgarantie ausstellen.
- *Verpfändung:* Die Konzernmutter kann die Verpflichtungen der Rückversicherungscaptive durch die Verpfändung eines Wertpapierdepots besichern. Bei dieser Lösung wird sich die Höhe der Sicherheit wegen der unerwünschten Kapitalbindung allerdings auf einen Teil des gezeichneten Risikos der Captive beschränken.
- *Patronatserklärung:* Bei der Patronatserklärung (Letter of Comfort) verpflichtet sich die Konzernmutter zur Schaffung und Erhaltung einer bestimmten Finanzlage eines Tochterunternehmens. Die Patronatserklärung kann als „harte“ Patronatserklärung mit rechtlicher Verpflichtung ausgestaltet werden. Dabei verpflichtet sich die Muttergesellschaft zu einem bestimmten, die Liquidität der Captive sichernden Verhalten, wobei das entsprechende Forderungsrecht dem Erstversicherer (als Empfänger der Patronatserklärung) und nicht der Captive zusteht (unechter Vertrag zugunsten Dritter). Im Konkursfall der Captive steht dem Erstversicherer ein Schadenersatzanspruch gegen die Muttergesellschaft zu. Bei der Abgabe einer harten Patronatserklärung verhält es sich wirtschaftlich und rechtlich ähnlich wie bei der Verpflichtung aus einem Garantie- oder Bürgschaftsvertrag. Konzerne sind deshalb mit der Abgabe solcher Erklärungen zurückhaltend.

- *Sicherungszeession und Cover Continuation Agreement*: Die Rückversicherungscaptive ist in der Regel nicht in der Lage, das gezeichnete Risiko umfassend selbst zu tragen; sie gibt es deshalb bis auf einen geringen Teil (Selbstbehalt) durch Abschluss eines Rückversicherungsvertrags an einen (konventionellen) Rückversicherer weiter (Retrozeession). Die Rückversicherungscaptive und der Erstversicherer können dabei eine Sicherungszeession der (Eventual-)Forderungen der Captive aus dem Retrozeessionsvertrag vereinbaren (Cut-Through-Agreement).

Um zu vermeiden, dass ein Retrozeessionar Einreden gegen die abgetretene Forderung geltend machen kann, kann ein Cover Continuation Agreement zwischen Erstversicherer und Retrozeessionar abgeschlossen werden. Dadurch kann die Fortsetzung des Rückversicherungsschutzes über den Konkurs der Captive hinaus sichergestellt werden. Diese Sicherungslösung ist den zuvor erörterten Varianten überlegen: Der Captive-Effekt bleibt für den Konzern erhalten und der umfassende Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmer durch den Erstversicherer wird nicht beeinträchtigt. Das einzige Problem dabei ist die unklare Konkursfestigkeit des Cover Continuation Agreements. Konkursrechtliche Probleme sind einer vertraglichen Regelung nur beschränkt zugänglich. Die Konkursfestigkeit muss grundsätzlich im Einzelfall anhand des Konkursrechts des Sitzlandes der Captive und des internationalen Insolvenzrechts mit Bezug auf das Sitzland des Retrozeessionärs geklärt werden.

Eine Möglichkeit, konkursrechtlichen Problemen aus dem Weg zu gehen, bestünde m.E. allenfalls darin, den Eintritt des Sicherungsfalls und die Begründung des Rückversicherungsverhältnisses zwischen Erstversicherer und Retrozeessionar statt an den Konkurs an eine bloße Verschlechterung der Bilanzsituation der Captive zu knüpfen (mit ähnlichen Trigger-Mechanismen wie bei neueren Finanzinstrumenten wie etwa den CoCos). Danach könnte die Captive-Konstruktion auf Verlangen des Erstversicherers aufgehoben werden, sobald eine vereinbarte minimale Finanzausstattung der Captive unterschritten würde.

### **Rückversicherungszahlung als Bedingung?**

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Erstversicherers gegen das Risiko der Insolvenz der

Rückversicherungscaptive kann die Frage gestellt werden, ob nicht einfach eine Bedingung in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden könnte, wonach der Erstversicherer nur zahlen muss, wenn und nachdem die Captive gezahlt hat (Simultaneous Payments Clause und Hold Harmless Agreement).

Versicherungsrechtlich besteht der Rückversicherungsvertrag unabhängig vom Versicherungsvertrag. Sowohl VVG als auch VAG unterscheiden zwischen diesen beiden Vertragsarten. Daraus ergibt sich grundsätzlich, dass der Erstversicherer im Rahmen eines Versicherungsvertrags im Versicherungsfall an den Versicherungsnehmer zahlen muss, und zwar unabhängig vom Erhalt einer allfälligen Rückversicherungszahlung aus einem Rückversicherungsvertrag. Der Erstversicherer trägt dabei gegenüber dem Versicherungsnehmer das Versicherungsrisiko und nicht der Rückversicherer.

Wenn gleichwohl eine bedingte Zahlungspflicht in den Versicherungsvertrag aufgenommen wird (was natürlich möglich ist), so ist rechtlich Folgendes zu bedenken:

- *Versicherungsvertragsrecht*: Es ist m.E. zweifelhaft, ob sich eine bedingte Zahlungspflicht des Erstversicherers mit dem Versicherungskonzept bzw. dem zwingenden Versicherungsvertragsrecht verträgt (siehe insbesondere Art. 41 VVG). Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Versicherungsvertrag ausdrücklich vorzusehen, dass der Versicherer selbst abgesehen vom Selbstbehalt kein Versicherungsrisiko übernimmt. Andernfalls riskiert der Versicherer, vom Gericht im Schadenfall zu einer unbedingten und vollen Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet zu werden.
- *Versicherungsaufsichtsrecht*: Im Fall einer bedingten Zahlungspflicht trägt nicht der Erstversicherer, sondern der Versicherungsnehmer das Risiko des Ausfalls der Rückversicherungscaptive (siehe Fuhrer, § 18.3). Der Erstversicherer handelt im entsprechenden Umfang lediglich als Zahlstelle (versicherungsnahes Geschäft nach Art. 11 Abs. 1 VAG). Aufsichtsrechtlich kann m.E. argumentiert werden, dass die Rückversicherungscaptive durch die Abrede der bedingten Zahlungspflicht zum (Mit-)Versicherer ohne erforderliche Versicherungslizenz mutiert. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn dem Versicherungsnehmer (für den Fall des Ausbleibens der Rückversicherungszahlung) ein direktes Forde-

rungsrecht gegen die Captive eingeräumt wird (Zession).

- *Rechnungslegung*: Soweit der Erstversicherer im Fall einer bedingten Zahlungspflicht das Versicherungsrisiko nicht selbst trägt, dürfte das Geschäft nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard auch nicht als Versicherung verbuchen werden können.
- *Steuerrecht*: Steuerrechtlich könnte der Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie möglicherweise nicht mehr als Betriebsaufwand abziehen, wenn eine bedingte Zahlungspflicht vereinbart wird.

### Rückversicherungsvertrag mit Captive

Die Rückversicherung von Erstversicherungscaptives bzw. die Retrozession von Rückversicherungscaptives muss im weiten Kontext der unterliegenden Versicherungspolice und der Beziehung zwischen Captive und Versicherten verstanden werden. Wegen des konzerninternen Verhältnisses zwischen Versicherten und Captive ergeben sich für externe Rückversicherer besondere Probleme, denen mit einer angemessenen Ausgestaltung des Rückversicherungsvertrags mit der Captive zu begegnen ist.

Insbesondere bei folgenden vertraglichen Themen sind Besonderheiten zu beachten (siehe Kendall/Hull, S. 757 ff.):

- *Aufklärungspflicht*: Die vorvertragliche Aufklärungspflicht des Zedenten trifft auch Captives. Auch sie müssen ihnen bekannte wesentliche Umstände offenlegen. Es ist dabei nicht abschliessend geklärt, welches Wissen der Captive zugewiesen werden kann (insbesondere Wissen der Versicherten, Wissen des Erst- und Rückversicherungsbrokers). Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Rückversicherers nützlich, entsprechende Representations & Warranties in den Rückversicherungsvertrag aufzunehmen.
- *Schadenabwicklung*: Um eine einseitige Schadenabwicklung zugunsten der Versicherten zu vermeiden, sollte der Rückversicherungsvertrag eine Klausel betreffend Claims Control/Cooperation enthalten. Der Zugang zu Informationen bei den Versicherten sollte vertraglich zugesichert werden. Die Zusammenarbeit sollte als Bedingung für die Zahlungspflicht des Rückversicherers ausgestaltet werden.
- *Folgepflicht*: Es ist eine „Follow-the-settlement clause“ in den Rückversicherungsvertrag aufzu-

nehmen, welche den Rückversicherer vor vertragswidrigen oder willkürlichen Schadentscheidungen schützt.

- *Back-to-Back*: Weil Versicherungspolice im Fall von Captives naturgemäss weiter gefasst sind als im übrigen Versicherungsgeschäft, müssen im Rückversicherungsvertrag entsprechende Einschränkungen vorgenommen werden.
- *Anwendbares Recht*: Erstversicherungsvertrag und Rückversicherungsvertrag sollten demselben Recht unterstellt werden, ansonsten drohen divergierende Deckungsentscheidungen (siehe Wasa v Lexington, House of Lords, 2009).
- *Dispute resolution*: Bestimmte Streitgegenstände können sowohl das Verhältnis zwischen Captive und Versicherten als auch jenes zwischen Captive und Rückversicherer betreffen. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherten an einem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren betreffend den Rückversicherungsvertrag mangels Parteistellung nicht ohne weiteres teilnehmen können.

### Run-off-Rückversicherung

---

#### Run-off-Bestände

Run-off entsteht, wenn sich Versicherungsunternehmen entscheiden, bestimmte Geschäftsfelder einzustellen und keine neuen Verträge zu zeichnen. Heute werden Sparten, die sich nicht mehr kostendeckend betreiben lassen oder die im Verhältnis zum Aufwand keinen langfristigen Deckungsbeitrag leisten können, eher eingestellt als früher.

Run-off-Bestände können intern abgewickelt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Management und die Risiken von Run-off-Beständen an Spezialversicherer abzugeben, die ebenfalls als Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen lizenziert und voll beaufsichtigt sind. Durch die Übertragung von Run-off-Beständen lässt sich Eigenkapital freisetzen, kann die Komplexität verringert werden und besteht die Möglichkeit, sich mit grösserer operativer Kapazität auf das Kerngeschäft zu konzentrieren (Grossmann, S. 606 ff.; Laibes/Steer, S. 609 ff.).

Die Übertragung eines Run-off-Bestandes kann als retrospektive Rückversicherung (siehe nachfolgend), als Portfolio Transfer oder als Übertragung einer ganzen Gesellschaft strukturiert werden.

## Anwendbares Aufsichtsrecht

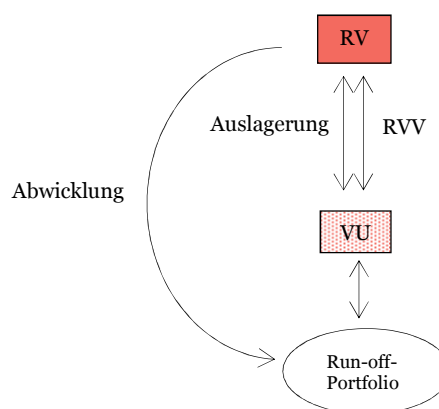
Rückversicherer, die das Run-off-Geschäft betreiben, werden aufsichtsrechtlich grundsätzlich gleich behandelt wie Rückversicherer, die das aktive Rückversicherungsgeschäft betreiben. Es gelten dieselben aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wobei verschiedentlich berücksichtigt werden kann, dass kein Neugeschäft gezeichnet wird.

## Run-off mittels Rückversicherung

Bei der retrospektiven Rückversicherung werden die Bruttorekstellungen des abgebenden Versicherungsunternehmens vollständig und im Nachhinein rückversichert und mithin netto eliminiert. Es wird über einen Loss Portfolio Transfer (LPT) gewissermassen eine Bestandesübertragung simuliert. Zudem werden mittels eines Adverse Development Cover (ADC) alle Risiken neutralisiert, die noch nicht in den Rückstellungen abgebildet sind. Die Kombination von LPT und ADC entspricht wirtschaftlich einer Bestandesübertragung (Grossmann, S. 608). Unter retrospektiver Rückversicherung versteht man Rückversicherung, die sich auf das Geschäft in der Vergangenheit bezieht und die Bilanz bezüglich der Verpflichtungen sichern soll, die aus bereits abgeschlossenen Originalverträgen resultieren. Der LPT führt zu einem Transfer zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus bereits abgeschlossenem Geschäft vom Erst- an den Rückversicherer. Beim ADC erfolgt eine Deckung unzureichender Schadenrückstellungen des Erstversicherers (Übernahme eines Teils des Reservierungsrisikos) (Röckel/Helten/Ott/Sauer, S. 279).

Zusätzlich kann die operative Abwicklung des Run-off-Bestandes an das spezialisierte Rückversicherungsunternehmen ausgelagert werden. Man spricht gegebenenfalls auch von *Admin-Re-Transaktionen*. Im Rahmen der Auslagerung wird das Versicherungsunternehmen genaue Vorgaben hinsichtlich der Schadenregulierung machen, um die eigene Reputation im Versicherungsmarkt zu schützen. Wenn sich das Versicherungsunternehmen nach einem Bewilligungsverzicht nach Art. 60 VAG im Run-off befindet, können grundsätzlich sämtliche wesentlichen Versicherungsfunktionen ausgelagert werden (FINMA-Erläuterungen zum Geschäftsbericht, Ziff. 4.10).

Die Run-off-Rückversicherung mit vollständiger Übertragung des Risikos und des administrativen Geschäftsbetriebs kann wie folgt dargestellt werden:



## Übertragung von Rückversicherungsbestand

### Kein Portfolio Transfer nach VAG

Die Bestimmungen betreffend Portfolio Transfer im VAG (Art. 62) gelten nur für die Übertragung des Versicherungsbestandes eines Erstversicherungsunternehmens und kommen nicht auf reine Rückversicherer zur Anwendung (Art. 35 Abs. 1 VAG). Daraus folgt einerseits, dass Rückversicherungsverträge (passive Rückversicherung) bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes nicht automatisch übergehen, und andererseits, dass in der Schweiz keine aufsichtsrechtlichen Regeln für die Übertragung eines Rückversicherungsbestandes eines reinen Rückversicherers (aktive Rückversicherung) zur Verfügung stehen.

Es besteht selbstverständlich immer die Möglichkeit, Rückversicherungsverträge mit Zustimmung der anderen Vertragspartei einzeln zu übertragen. Nur ist dies ein beschwerlicher Weg, mit dem in der Regel auch keine vollständige Übertragung des Bestandes bewerkstelligt werden kann.

Im Hinblick auf eine mögliche künftige Übertragung des Erstversicherungsbestandes kann m.E. in Rückversicherungsverträgen der passiven Rückversicherung eine besondere Klausel aufgenommen werden, wonach der Vertrag auf einfache Mitteilung des Erstversicherers hin und ohne Zustimmung des Rückversicherers übergeht, wenn der rückversicher-

te Bestand bzw. die rückversicherten Verträge aufsichtsrechtlich transferiert werden.

### Vermögensübertragung nach FusG

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Versicherungs- bzw. Rückversicherungsbestände in der Schweiz nicht durch Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz transferiert werden könnten. Eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. Es gehen dabei alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 73 Abs. 2 FusG). Dies gilt grundsätzlich auch für die im Inventar aufgeführten Verträge. Die Zustimmung ist nach herrschender Lehre fusionsrechtlich nicht erforderlich, wobei ausdrückliche vertragliche Bestimmungen (z.B. Change-of-control-Bestimmungen) vorbehalten bleiben. Dies muss auch dann gelten, wenn es sich bei den Verträgen um Versicherungsverträge handelt.

Bei der Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz (unter Einbezug von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen) werden im Unterschied zum Portfolio Transfer nach Art. 62 VAG nebst den Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen auch andere Vermögensbestandteile übertragen. Es stellt sich die Frage, ob es dabei einer Bewilligung durch die FINMA bedarf. Im Unterschied zur Fusion und Spaltung besteht bei der Vermögensübertragung nach dem Gesetzeswortlaut (Art. 3 Abs. 2 VAG) an sich für die FINMA keine Möglichkeit, die Transaktion zu prüfen, es sei denn, die Vermögensübertragung bewirkt eine Geschäftsplanänderung. Nach Auffassung der FINMA ist die Vermögensübertragung unter Einbezug von Versicherungsverträgen hingegen aus Gründen des Versichertenschutzes der vorgängigen *Bewilligungspflicht* nach Art. 62 Abs. 1 VAG zu unterstellen (vgl. FINMA-RS 2008/15, Rz 23). Dies ist sachgerecht, weil die Versicherten bei der Vermögensübertragung nicht weniger schutzbedürftig sind als bei der Fusion, der Spaltung oder dem „reinen“ Portfolio Transfer.

Hingegen drängt es sich m.E. nicht auf, Art. 62 VAG als *lex specialis* umfassend und direkt auf die Vermögensübertragung anzuwenden. Eine analoge Anwendung allein der Bewilligungspflicht ist ausreichend. Nach diesem Verständnis gehen die Verträge des Versicherungsgeschäfts durch Vermögensübertragung (und nicht durch Portfolio Transfer) mit der Eintragung im Handelsregister über, wobei vorgän-

gig die Bewilligung der FINMA eingeholt werden muss. Die Gegenparteien im Versicherungsgeschäft haben kein Kündigungsrecht. Ein solches würde (wie bei der Fusion oder Spaltung) eine ungerechtfertigte Privilegierung der Vertragspartner im Versicherungsbereich gegenüber den übrigen Vertragspartnern des übertragenden Unternehmens darstellen. Die Vertragspartner im Versicherungsbereich haben auch kein Beschwerderecht, dessen Ausübung die Transaktion verzögern könnte.

Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen der Übertragung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsportfolios im Rahmen einer Vermögensübertragung gelten dieselben Regeln wie beim Portfolio Transfer nach Art. 62 VAG.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Regeln der Vermögensübertragung und jene des Portfolio Transfers recht unterschiedlich sind und dass die Vermögensübertragung einfacher durchgeführt werden kann als der Portfolio Transfer. Der Portfolio Transfer muss von der FINMA genehmigt werden, während die Vermögensübertragung (ohne Versicherungs- oder Rückversicherungsportfolio) nicht genehmigungspflichtig ist. Beim Portfolio Transfer haben die Versicherungsnehmer grundsätzlich ein Kündigungsrecht, während bei der Vermögensübertragung ein Zustimmungserfordernis der Vertragsparteien mehrheitlich abgelehnt wird. Beim Portfolio Transfer haftet nur die übernehmende Gesellschaft, während bei der Vermögensübertragung noch eine solidarische Haftung der übertragenden Gesellschaft für eine Dauer von drei Jahren besteht. Beim Portfolio Transfer haben die Versicherungsnehmer ein verwaltungsrechtliches Beschwerderecht, während bei der Vermögensübertragung die Vertragsparteien nur vertragsrechtliche Klagemöglichkeiten haben. Beim Portfolio Transfer tritt die Übertragungswirkung unter der Bedingung einer behördlichen Verfügung ein, während bei der Vermögensübertragung die Übertragungswirkung mit der Eintragung im Handelsregister entfaltet wird.

### Rückversicherung mit Kapitalmarktzugang

---

#### ILS-Bonds

Typischerweise transferiert ein Versicherungsunternehmen (Sponsor), welches Versicherungsrisiken an den Kapitalmarkt abgeben möchte, diese über einen



Rückversicherungsvertrag an eine Zweckgesellschaft (SPV), die dann Anleihen (nachrangige Bonds) emittiert (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. p EG-Solvabilität-II-RL). Es handelt sich dabei um *Insurance Linked Securities*. Der Emissionserlös wird sicher angelegt, da ILS-Investoren Finanzmarktrisiken vermeiden und ausschliesslich Rückversicherungsrisiken eingehen wollen. Die Investoren erhalten Zinszahlungen. Wenn das Versicherungsereignis nicht eintritt, wird der Kaufpreis vollständig zurückerstattet. Wenn das Versicherungsereignis hingegen eintritt, verlieren die Investoren möglicherweise den ganzen investierten Betrag.

In der Praxis ist vor allem die Strukturierung und Emission von Katastrophenanleihen („Cat-Bonds“) von Bedeutung, bei denen die Investoren als eigentliche Risikoträger fungieren. Die über Cat-Bonds von Investoren übernommenen Risiken sind hauptsächlich modellierbare Naturkatastrophenrisiken mit Schwerpunkt auf Sturm- und Erdbebenrisiken in den USA, Japan und (bezüglich Sturm) Europa (Ludolphs, S. 686; Etherington/Kendall, S. 689 f.; Rohde, S. 683 f.; BSK VAG-Nebel, Art. 35 N 7).

### **Collateralized Reinsurance**

Statt Katastrophenanleihen zu kaufen, übernehmen Investoren bei der besicherten Rückversicherung (Collateralized Reinsurance) Rückversicherungsverträge und besichern die möglichen zukünftigen Schadenzahlungsverpflichtungen. Dabei etablieren sie eine Rückversicherungszweckgesellschaft und kapitalisieren diese mit einem Geldvolumen, das mindestens der von der Zweckgesellschaft zu übernehmenden maximalen Haftung entspricht. Die Zweckgesellschaft übernimmt den betreffenden Rückversicherungsvertrag von einer Versicherungsgesellschaft. Gleichzeitig wird die maximale Haftung über ein Wertpapierdepot gegenüber der Versicherungsgesellschaft besichert. Collateral Reinsurance funktioniert wie Rückversicherung mit der Besonderheit, dass darüber hinaus die Haftung besichert ist. Im Unterschied zu den emittierten ILS-Bonds (handelbare Wertpapiere) geht es bei Collateralized Reinsurance um Privatplatzierung (Ludolphs, S. 688).

Gelegentlich treten bei der Collateralized Reinsurance Rückversicherer als sogenannte *Transformationgesellschaft* auf: Sie übernehmen die Rückversicherungsverträge und leiten sie an die Investoren weiter. Die Investoren besichern mögliche Verpflichtungen gegenüber dem Rückversicherer und die

rückversicherte Gesellschaft hat als Vertragspartner eine Rückversicherungsgesellschaft mit regelmässig einem guten Rating. Die Formalitäten der Besicherung obliegen der Rückversicherungsgesellschaft (Ludolphs, S. 688; Etherington/Kendall, S. 689 f.).

### **Versicherungsderivate**

Es zählen auch die „over-the-counter“ *Versicherungsderivate* zu den Insurance Linked Securities und mithin zu den Versicherungsinstrumenten mit Kapitalmarktzugang. Dazu gehören etwa Kreditausfallderivate, Katastrophenderivate, Wetterderivate oder in der Lebensversicherung Mortality Swaps oder Longevity Swaps. Solche Produkte haben in der Regel die Gestalt von standardisierten Swap-Verträgen.

### **Literaturverzeichnis**

- 
- Arquint Nina, Bilanzrecht für Lebensversicherungsunternehmen, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht Band/Nr. 291, 2010, S. 22 - 34
- Bächler Rolf, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (BSK-VAG), Art. 26, Basel 2013
- Boecker Florian, Kapitalmanagement und (Lebens-) Rückversicherung, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/10, S. 752 - 755
- Etherington Geoffrey/Kendall David, What are the Risks of Insurance Linked Securities?, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/13, S. 689 - 690
- Fiedler Thomas, VAG-Novelle 2006 - Erstmals Regelungen zur Finanzrückversicherung in Deutschland, S. 693 ff.
- Fuhrer Stephan, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2011
- Glaser Andreas, Finanzrückversicherung - Ein Buch mit sieben Siegeln?, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/13, S. 697 - 700
- Grossmann Arndt, Run-off Management als strategisches Instrument zur Bilanzoptimierung, Solvency II schärft Blick der Branche auf Kapitaleffizienz, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/14, S. 606 - 608
- Grünberger, IFRS 2013, Ein systematischer Praxis-Leitfaden, 11. Aufl., Wien 2013
- Hess Helmut/Mönnich Ulike, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (BSK-VAG), Art. 2, Basel 2013
- Kendall David, The Implication of Terms in Insurance and Reinsurance Contracts, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/06, S. 706 - 711
- Kendall David/Hull Nathan, Reinsurance of Captive, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/10, S. 757 - 760

Kendall David/Hall Nathan, The end of back to back?, WASA and AGFV Lexington, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/09, S. 721 - 723

Labes Hobertus/Steer Nick, „Busy times“ für Run-off Akquisiteure, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/14, S. 609 – 610

Lörtscher Thomas, Rückversicherung in der Rechts- und Schadenpraxis, Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht – Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Zürich 2010, S. 365 - 380

Ludolphs Henning, Insurance Linked Securities – Eine erstaunliche Entwicklung, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/13, S. 684 – 689

Meyer Mirjam, Rechtsrisiken und Rechtsrisikomanagement bei M&A-Transaktionen unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts, Zürcher Studien zum Privatrecht Band/Nr. 256, Zürich 2013, S. 258 - 265

Minnik Walter, Captives unter Solvency II, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/13, S. 717 - 718

Mönnich Ulrike, Basler Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Nachführungsband (BSK VVG Nachf.Bd.), Art. 101, Basel 2012

Mönnich Ulrike, Finanzrückversicherung Bestandsaufnahme und gesetzliche Regelung im deutschen VAG, HAVE 2008, S. 127 - 140

Müller Markus, IRV – Brücke zwischen lokalen Anforderungen und Gruppeninteressen, Verwendung interner Rückversicherungsvehikel (IRV) für das Risiko- und Kapitalmanagement auf Gruppenebene, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/14, S. 617 - 618

Nebel Rolf, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (BSK-VAG), Art. 35, Basel 2013

Nebel Rolf, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (BSK-VVG), Art. 101, Basel 2000

Reinhard Frank, Captive-Rückversicherung: Risiken und Sicherungsmöglichkeiten bei der Vertragsgestaltung aus der Perspektive des Erstversicherers, Zeitschrift für Versicherungswesen 1997, S. 1311 ff.

Rockel Werner/Helten Elmar/Ott Peter/Sauer Roman, Versicherungsbilanzen, Rechnungslegung nach HGB, US-GAAP und IFRS, 3. Auflage, München 2012

Rohde Michael, Insurance Linked Securities – Eine Expertenlösung mit Fussangeln, Zeitschrift für Versicherungswesen 21/13, S. 683 – 688

Staub Christian, Instrumente des Kreditrisikotransfers im schweizerischen Bankenaufsichtsrecht, SZW 2009, S. 323 - 338

Stauffer Hans-Ulrich, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich 2012

Uomini Renato Degli/Gschwind Hans-Peter, Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz (BSK-VAG), Art. 11, Basel 2013

## Abkürzungsverzeichnis

---

ADC	Adverse Development Cover
ART	Alternative Risk Transfer
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts von 2000
AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSK	Basler Kommentar
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge von 1982
BVGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von 1984
CM	Captive Management
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-RV-RL	Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FAS	Financial Accounting Standards
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz von 2007
FinRVV	Deutsche Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer von 2008 (Finanzrückversicherungsverordnung)
FusG	Fusionsgesetz von 2003
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILS	Insurance Linked Securities
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987
IRV	Internes Rückversicherungsvehikel
LoC	Letter of Credit
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung von 1994
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung von 1995
LPT	Loss Portfolio Transfer
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zi-

	vil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen)
MG	Muttergesellschaft
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer von 2009
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ResV-EDI	Verordnung des EDI über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung von 2011
RV	Rückversicherer oder Rückversicherung
RVC	Rückversicherungscaptive
RVV	Rückversicherungsvertrag
RZ	Retrozessionär
SPV	Special Purpose Vehicle
SST	Swiss Solvency Test
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben von 1973
TG	Tochtergesellschaft
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VMG	Versicherungs-Muttergesellschaft
VNMG	Versicherungsnehmer-Muttergesellschaft
VNTG	Versicherungsnehmer-Tochtergesellschaft
VTG	Versicherungs-Tochtergesellschaft
VV	Versicherungsvertrag
VVG	Versicherungsvertragsgesetz von 1908

## Auf [www.ruossvoegele.ch](http://www.ruossvoegele.ch) verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

### 2014

- Private Equity in der Schweiz: Rechtlicher Grundriss und neuere Rechtsprechung bis 2014  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am Point of Sale (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Arbeitszeit und deren Erfassung  
Bigna Grauer
- Regelung des Datenschutzes im multinationalen Konzern (eine Übersicht) (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.

### 2013

- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Geschäftsraummiete  
Chasper Kamer, LL.M.
- Aufsichtsrechtliche Optimierung in der unabhängigen Vermögensverwaltung (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Verantwortlichkeit und Haftung des Verwaltungsrats (eine Übersicht) (RVP)
- Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n)  
Bigna Grauer

### 2012

- Entwicklungen im Unternehmens- Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011  
Dr. Alois Rimle, LL.M.

### 2011

- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO  
Dr. Alois Rimle, LL.M.

### 2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag  
Chasper Kamer, LL.M.
- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung (RVP)

### 2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Überstunden und Überzeit  
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten  
Worauf es zu achten gilt  
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

### 2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen  
Sara Sager
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Vom Prozessieren  
Dr. Franziska Buob
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)  
Pio R. Ruoss
- Outsourcing  
Dr. Marc M. Strolz
- IP IT Outsourcing  
Pascale Gola, LL.M.
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)  
Dr. Alois Rimle, LL.M.

### 2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts  
Dr. Martina Altenpohl
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH  
Chasper Kamer, LL.M.
- Swiss Insurance Law Update 2007/1  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Privatbestechung (Art. 4a UWG)  
Dr. Reto T. Ruoss
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz  
Alfred Gilgen, LL.M.
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts  
Chasper Kamer, LL.M.
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act  
Dr. Alois Rimle, LL.M.

### 2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen  
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht  
Dr. Alois Rimle, LL.M.